

Anlagen zur Fahrerlaubnis-Verordnung

Stand 01.01.2017

Inhaltsverzeichnis

<u>Anlage 1</u>	Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas nach § 5 Absatz 2 durch Fahrlehrer
<u>Anlage 2</u>	Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung für Mofas (zu § 5 Absatz 2 und 4) a) Ausbildungsbescheinigung für Mofas b) Mofa-Prüfbescheinigung Farbe: dunkelgrau; Breite 140 mm, Höhe 105 mm, einmal faltbar auf Format DIN A7; Typendruck
<u>Anlage 3</u>	Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigem Muster (zu § 6 Absatz 6)
<u>Anlage 4</u>	Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (zu §§ 11, 13, 14)
<u>Anlage 4a</u>	Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten (zu § 11 Absatz 5)
<u>Anlage 5</u>	Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der dazugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. (zu § 11 Absatz 9, § 48 Absatz 4 und 5) <input type="checkbox"/> Muster einer Bescheinigung nach Anlage 5 Arzt Teil 1 <input type="checkbox"/> Muster einer Bescheinigung nach Anlage 5 Arzt Teil 2 <input type="checkbox"/> Muster einer Bescheinigung nach Anlage 5 Bewerber
<u>Anlage 6</u>	Anforderungen an das Sehvermögen (zu §§ 12, 48 Absatz 4 und 5) <input type="checkbox"/> Muster einer Sehtestbescheinigung (siehe hierzu Verkehrsblatt Heft 5/2005 Seite 140) <input type="checkbox"/> Muster einer Bescheinigung nach Anlage 6 Nr.2.1 Teil 1 <input type="checkbox"/> Muster einer Bescheinigung nach Anlage 6 Nr.2.1 Teil 2 <input type="checkbox"/> Muster einer Bescheinigung nach Anlage 6 Nr.2.2 Teil 1 <input type="checkbox"/> Muster einer Bescheinigung nach Anlage 6 Nr.2.2 Teil 2
<u>Anlage 7</u>	Fahrerlaubnisprüfung (zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3)
<u>Anlage 7a</u>	Fahrerschulung (§ 6a Absatz 3 und 4) <input type="checkbox"/> Muster einer Teilnahmebescheinigung
<u>Anlage 8</u>	Allgemeiner Führerschein, Dienstführerschein, Führerschein zur Fahrgastbeförderung (zu § 25 Absatz 1, § 26 Absatz 1, § 48 Absatz 3) <input type="checkbox"/> Muster 1 - Allgemeiner Führerschein <input type="checkbox"/> Muster 2 - Dienstführerschein der Bundeswehr <input type="checkbox"/> Muster 3 - Dienstführerschein der Bundespolizei und Polizei

		<input type="checkbox"/> Muster 4 - Führerschein zur Fahrgastbeförderung
	<u>Anlage 8a</u>	Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ (zu § 48 a)
	<u>Anlage 8b</u>	Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24.April 1926 (zu § 25b Absatz 2) Muster: <input type="checkbox"/>
	<u>Anlage 8c</u>	Muster eines Internationalen Führerscheins nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.November 1968 (zu § 25b Absatz 3) Muster : <input type="checkbox"/>
	<u>Anlage 9</u>	Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein (zu § 25 Absatz 3)
	<u>Anlage 10</u>	Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr (zu den §§ <u>26</u> und <u>27</u>)
	<u>Anlage 11</u>	Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausl. Fahrerlaubnis (zu § 31)
	<u>Anlage 12</u>	Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes) (zu § 34)
	<u>Anlage 13</u>	Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (zu § 40)
	<u>Anlage 14</u>	Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger für Begutachtungsstellen für Fahreignung (zu § 66 Absatz 2)
	<u>Anlage 15</u>	Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (zu § 70 Absatz 2)
	<u>Anlage 16</u>	Rahmenlehrplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars (zu § 41 Absatz 2)
	<u>Anlage 17</u>	Inhalt der Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung der Fahreignungsseminare und Einweisungslehrgänge (zu § 43a Nummer 3 Buchstabe a)
	<u>Anlage 18</u>	Teilnahmebescheinigung gemäß § 44 FeV

Anlage 1 (zu § 5 Abs.2)

(BGBl. I 2016, Nr.64 S. 3090)

In Kraft getreten am: 01.01.2017

Mindestanforderungen an die Ausbildung von Bewerbern um eine Prüfbescheinigung für Mofas **und zwei und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h** nach § 5 Abs.2 durch Fahrlehrer.

1.	Theoretische Ausbildung
1.1	Die theoretische Ausbildung muss mindestens sechs Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.
1.2	Die Ausbildungsbescheinigung (§ 5 Abs. 2) kann erteilt werden, wenn der Bewerber nicht mehr als eine Doppelstunde versäumt hat.
1.3	Die Bewerber sind zu Lerngruppen zusammenzufassen, die nicht mehr als 20 Teilnehmer haben dürfen.
1.4	Die theoretische Ausbildung ist als Kurs durchzuführen, der für alle Teilnehmer einer Lerngruppe gleichzeitig beginnt und endet. Der Kurs ist getrennt vom theoretischen Unterricht für Bewerber um eine Fahrerlaubnis durchzuführen. Kommt ein solcher Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, können die Bewerber am theoretischen Unterricht für die Klassen A, A1, A2 oder AM teilnehmen.
1.5	Ziel des Kurses ist es, verkehrsgerechtes und rücksichtsvolles Verhalten im Straßenverkehr zu erreichen. Die theoretische Ausbildung soll beim Kursteilnehmer <ul style="list-style-type: none">- zu sicherheitsbetonten Einstellungen und Verhaltensweisen führen,- verantwortungsbewusstes Handeln im Straßenverkehr fördern und- das Entstehen verkehrsgefährdender Verhaltensweisen verhindern.
1.6	Der Kurs muss die in Anlage 1 zur Fahrschüler-Ausbildungsordnung enthaltenen Sachgebiete für den theoretischen Unterricht umfassen, soweit diese für das Führen von Mofas maßgebend sind. Dabei sind in Kursen auch die Auswirkungen technischer Manipulationen am Mofa auf die Sicherheit und die Umwelt sowie die damit verbundenen Rechtsfolgen für den Fahrer zu verdeutlichen.
1.7	Die Auseinandersetzung mit dem Verhalten im Straßenverkehr muss die Erlebniswelt von jugendlichen Kursteilnehmern einbeziehen.
1.8	Die Verkehrsvorschriften sind anhand praktischer Beispiele zu begründen und einsichtig zu machen.
2.	Praktische Ausbildung
2.1	Die praktische Ausbildung muss mindestens eine Doppelstunde zu 90 Minuten umfassen, wenn Bewerber einzeln ausgebildet werden.
2.2	Werden Bewerber in einer Gruppe unterrichtet, muss die praktische Ausbildung der Gruppe mindestens zwei Doppelstunden zu je 90 Minuten umfassen.
2.3	Die Gruppe darf nicht mehr als vier Teilnehmer haben; für bis zu zwei Teilnehmer muss für die gesamte Dauer der praktischen Ausbildung ein Mofa zur Verfügung stehen.
2.4	Ziel der praktischen Ausbildung ist es, die sichere Beherrschung eines Mofas zu erreichen.
2.5	Es sind mindestens folgende Übungen zur Fahrzeugbeherrschung durchzuführen: <ul style="list-style-type: none">- Handhabung des Mofas,- Anfahren und Halten,- Geradeausfahren mit Schrittgeschwindigkeit,- Fahren eines Kreises,- Wenden,- Abbremsen,- Ausweichen.
2.6	Die Übungen sind außerhalb öffentlicher Straßen oder auf verkehrsarmen Flächen durchzuführen.

a) Ausbildungsbescheinigung für Mofas *und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h*

Ausbildungsbescheinigung	
über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen von Mofa gemäß § 5 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung.	
Name	Vornamen
Geburtsdatum	
Anschrift.....	
hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Anlage 1 zur Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht *) umfasst.	
Stempel der Fahrschule/Schule	Datum
..... (Unterschrift des Fahrlehrers/Lehrers) (Unterschrift des Bewerbers)
..... (Unterschrift des Fahrschulinhabers oder verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes)	
*) Nichtzutreffendes streichen	

b) Prüfbescheinigung für Mofas *und zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge bis 25 km/h*
Mofa-Prüfbescheinigung

Farbe: dunkelgrau; Breite 140 mm, Höhe 105 mm, einmal faltbar auf Format DIN A7; Typendruck

(Vordere Außenseite)

Prüfbescheinigung

zum Führen von

Mofas und zwei- und dreirädrige

Kraftfahrzeuge bis 25 km/h

~~Mofa-Prüfbescheinigung~~

(Linke Innenseite)

Familienname

.....

Vornamen

.....

Geburtsdatum

.....

Anschrift

.....

.....

(Hintere Außenseite)

wird hiermit gemäß § 5 Abs.4 der Fahrerlaubnis-Verordnung bescheinigt, dass er/sie die zum Führen von Mofas *und von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen bis 25 km/h* (§ 4 Abs.1 Satz 2 Nr.1) erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsvorschriften nachgewiesen hat und mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist.

....., den

.....

.....

bescheinigende Stelle

Stempel

.....

Unterschrift

(Rechte Innenseite)

Lichtbild

Stempel

.....

Unterschrift

Anlage 3 (zu § 6 Absatz 6 und 7)
Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach
bisherigen Mustern

(BGBl. I 2016 Nr.64, 3083 ff)

In Kraft getreten am: 28.12.2016

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach den bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

A. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland

I. Fahrerlaubnisse nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Erteilungsdatum bis zum 31.Dezember 1998)

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnisklasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	1	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
2	1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
3	1	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A2, A1, AM, L		L 174, 175
4	1	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, L		L 174
5	1 a	vor dem 1.1.89	A, A2, A1, AM, L ³		L 174, 175
6	1 a	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, L ³		L 174
7	1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.4.86	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
8	1b	vor dem 1.1.89	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
9	1b	nach dem 31.12.88	A1, AM, L		L 174, A1 79.05
10	2	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L, T		C 172, BE 79.06
11	2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, BE 79.06
12	2	vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
13	2	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

14	2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagens mit drei Achsen	nach dem 31.12. 85	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	⊗, T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (L ≤ 3)
15	3 (a+b)	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
16	3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
17	3	vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
18	3	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
19	3	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
20	4	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
21	4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 1.10.60	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
22	4	vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
23	4	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	AM, L		L 174, 175
24	4	nach dem 31.12.88	AM, L		L 174
25	5	vor dem 1.4.80	AM, L		L 174, 175
26	5	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	AM, L		L 174, 175,
27	5	nach dem 31.12.88	L		L 174

II. Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (Erteilungsdatum vom 1. Januar 1999 bis zum 18. Januar 2013)

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	A1	A1, AM	A1 79.05
2	A (beschränkt)	A ⁴ , A2, A1, AM	
3	A	A, A2, A1, AM	
4	B	A, A1, AM, B, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
5	BE	A, A1, AM, B, BE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
6	C1	A, A1, AM, B, C1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
7	C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
8	C	A, A1, AM, B, C1, C, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
9	CE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06,
10	D1	A, A1, AM, B, D1, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04,
11	D1E	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
12	D	A, A1, AM, B, D1, D, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
13	DE	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, D, DE, L	A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
14	M	AM	
15	L	L	
16	S	AM	
17	T	AM, L, T	

III. Fahrerlaubnisse nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (Erteilungsdatum vom 19. Januar 2013 bis zum Ablauf des 26.12.2016)

Fahrerlaubnisklasse	Weitere Berechtigungen
B	194

**B. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik
(auf der Basis der Verkehrsblattverlautbarung vom 27. Juni 1994)**

I. Vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellte Führerscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnis-klasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag: Klasse Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	A	Vor dem 1.1.1954	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
2	A	Nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A2, A1 AM, L		L 174, 175
3	A	nach dem 31.12.88	A, A2, A1, AM, B, L		L 174
4	B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr als 250 cm ³ Hubraum, Elektrokarren- auch mit sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
5	B (beschränkt)	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.04.80	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04
6	B (beschränkt)	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
7	B (beschränkt)	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, L		L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
8	B	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A1 79.05, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
9	B	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
10	B	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	B	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, BE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
12	C	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)

13	C	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L	T ¹	C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E >12 000 kg, L ≤ 3)
14	C	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L	T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
15	D		A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L, T		L 174, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
16	BE	vor dem 1.1.89	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79
17	BE	nach dem 31.12.88	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, A179.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
18	CE		A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
19	DE		A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L, T		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
20	M	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
21	M	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
22	M	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	AM, L		L 174, 175
23	M	nach dem 31.12.88	AM, L		L 174
24	T	vor dem 1.4.80	AM, L		L 174, 175
25	T	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	L		L 174, 175
26	T	nach dem 31.12.88	L		L 174

II. Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum die Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	1	vor dem 1.12.54	A,A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
2	1	nach dem 30.11.54	A, A2, A1, AM, L		L 174, 175
3	2	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175

4	2	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.04.80	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04
5	2	nach dem 31. 3.80	A, A1, AM, B, L		L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
6	3	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
7	3	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
8	3	nach dem 31.3.80	AM, L		L 174, 175
9	4	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
10	4	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	4	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, L 174, 175, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
12	5	vor dem 1.12.54	A, A2, A1, AM, B BE, C1, C1E,C,CE, L, T		C 172, BE 79.06
13	5	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.05, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
14	5	nach dem 31.3.80	A, A1, AM, B, BE, C1,C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

III. Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Führerscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnis-kategorie	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	1		A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175
2	2		A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, BE 79.06
3	3		A, A2, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L	CE 79 (C1E > 12 000 kg, L < 3), T ¹	C1 171, L 174, 175, BE 79.06

4	4		A, A2, A1, AM, B, L		L 174, 175,
---	---	--	---------------------	--	-------------

IV. Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine

Lfd. Nr.	DDR-Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	Langsam fahrende Fahrzeuge	vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
2	Langsam fahrende Fahrzeuge	nach dem 31.3.80	AM, L		L 174, 175
3	Kleinkrafträder	vor dem 1.4.80	A1, AM, L		L 174, 175, A1 79.05
4	Kleinkrafträder	nach dem 31.3.80	AM, L		L 174, 175

C. Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

a) vor dem 01.01.1999 erteilt

Lfd. Nr.	Dienstfahrerlaubnisklasse	Zu erteilende Fahrerlaubnisklassen	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	A	A, A2, A1, AM, L		
2	A1	A, A2, A1, AM, L		
3	A2	A1, AM, L		A1 79.05
4	B	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
5	C - 7,5 t	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
6	C vor dem 1.10.1995 erteilt	A, A1 AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
7	C nach dem 30.09.1995 erteilt	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L	T ¹	C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
8	D vor dem 1.10.1988 erteilt	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, L, T		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
9	D nach dem 30.9.1988 erteilt	D1, D1E, D, DE		
10	C - 7,5 t E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, CE, L	T ¹	C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79(C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
11	CE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06

b) ab dem 01.01.1999 und bis zum 18.01.2013 erteilt

Lfd. Nr.	Dienstfahrerlaubnisklasse	Zu erteilende Fahrerlaubnisklasse(n)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen oder Einschränkungen: Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 ²
1	A	A, A2, A1, AM,		
2	A1	A1, AM,		A1 79.05
3	B	A, A1, AM, B, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
4	BE	A, A1, AM, B, BE, L		C1 171, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
5	C1	A, A1, AM, B, C1, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
6	C1E	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06, CE 79 (C1E > 12 000 kg, L ≤ 3)
7	C	A, A1, AM, B, C1, C, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
8	CE	A, A1, AM, B, BE, C1, C1E, C, CE, L, T		C 172, A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
9	D1	A, A1, AM, B, D1, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
10	D1E	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
11	D	A, A1, AM, B, D1, D, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04
12	DE	A, A1, AM, B, BE, D1, D1E, D, DE, L		A1 79.03, A1 79.04, A 79.03, A 79.04, BE 79.06
13	L	L		
14	M	AM		
15	T	AM, T, L		

¹ Amtliche Anmerkung: Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt.

² Amtliche Anmerkung: Bei Verzicht auf die Klasse A2 wird die Schlüsselzahl 79.05 eingetragen, sofern die Klasse A1 zugeteilt ist.

³ Amtliche Anmerkung: Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a wird als Datum der Erteilung der Klasse A das Datum der Erteilung der Klasse 1a eingetragen.

⁴ Amtliche Anmerkungen: Die Zuteilung der Klasse A erfolgt nur, sofern der Antragsteller zuvor mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse A (beschränkt) war.

Anlage 4 (zu §§ 11,13 und 14) Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

(BGBl. I 2016 Nr.64, Seite 3087)

Vorbemerkung:

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma).
2. Grundlage der im Rahmen der §§ 11, 13 oder 14 vorzunehmenden Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 2), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Abs. 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4).
3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -Umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
1. Mangelndes Sehvermögen siehe Anlage 6				
2. Hochgradige Schwerhörigkeit (Hörverlust von 60 % und mehr), beidseitig sowie Gehörlosigkeit, beidseitig	ja wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z.B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	Ja, wenn nicht gleichzeitig andere schwerwiegende Mängel (z. B. Sehstörungen, Gleichgewichtsstörungen) vorliegen	--	Fachärztliche Eignungsuntersuchung. Regelmäßige ärztliche Kontrollen. Vorherige Bewährung von drei Jahren Fahrpraxis auf Kfz der Klasse B. Bei Vorliegen einer hochgradigen Hörstörung muss – soweit möglich – die Versorgung und das Tragen einer adäquaten Hörhilfe nach dem aktuellen Stand der medizinischtechnisch und audiologischtechnischen Kenntnisse erfolgen.
3. Bewegungsbehinderungen	ja	ja	ggf. Beschränkung auf bestimmte Fahrzeugarten oder Fahrzeuge, gegebenenfalls mit besonderen technischen Vorrichtungen gemäß ärztlichem Gutachten, evtl. zusätzlich medizinisch-psychologisches Gutachten und/oder Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers. Auflage: regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen; können entfallen, wenn Behinderung sich stabilisiert hat.	

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
4. Herz- und Gefäßkrankheiten				
4.1 Herzrhythmusstörungen mit anfallsweiser Bewusstseinstörung oder Bewusstlosigkeit	nein	nein	—	—
- nach erfolgreicher Behandlung durch Arzneimittel oder Herzschrittmacher	ja	ausnahmsweise ja	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
4.2 Hypertonie (zu hoher Blutdruck)	---	---	---	---
4.2.1 <i>Erhöhter Blutdruck mit zerebraler Symptomatik und/oder Sehstörungen</i>	nein	nein	—	—
4.2.2 <i>Blutdruckwerte > 180 mmHg systolisch und/oder > 110 mmHg diastolisch.</i>	<i>In der Regel ja</i>	<i>Einzelfallentscheidung</i>	Nachuntersuchungen	Nachuntersuchungen
4.3 Hypotonie (zu niedriger Blutdruck)	---	---	---	---
4.3.1 In der Regel kein Krankheitswert	ja	ja	---	---
4.3.2 Selteneres Auftreten von hypotoniebedingten, anfallsartigen Bewusstseinsstörungen	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	ja wenn durch Behandlung die Blutdruckwerte stabilisiert sind	—	—
4.4 <i>Akutes Koronarsyndrom (Herzinfarkt)</i>				
- <i>EF > 35 %</i>	<i>ja bei komplikationslosem Verlauf</i>	<i>Fahreignung kann 6 Wochen nach dem Ereignis gegeben sein</i>	<i>Kardiologische Untersuchung</i>	<i>Kardiologische Untersuchung</i>
- <i>EF ≤ 35 %</i>	<i>Fahreignung kann 4 Wochen nach dem Ereignis gegeben sein</i>	<i>In der Regel nein</i>	<i>Kardiologische Untersuchung</i>	---

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
4.5 Herzleistungsschwäche durch angeborene oder erworbene Herzfehler oder sonstige Ursachen				
<i>NYHA I (Herzerkrankung ohne körperliche Limitation)</i>	<i>ja</i>	<i>ja, wenn EF > 35%</i>	<i>regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nachuntersuchung in individuell zu bestimmenden Fristen. Eventuell Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen</i>	<i>jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen</i>
<i>NYHA II (leichte Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit)</i>	<i>Ja</i>	<i>ja, wenn EF > 35%</i>	<i>regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nachuntersuchung in individuell zu bestimmenden Fristen. Eventuell Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen</i>	<i>jährlich kardiologische Kontrolluntersuchungen</i>
<i>NYHA III (Beschwerden bei geringer körperlicher Belastung)</i>	<i>Ja (wenn stabil)</i>	<i>nein</i>	<i>regelmäßige ärztliche Kontrolle, Nachuntersuchung in individuell zu bestimmenden Fristen. Eventuell Beschränkung auf einen Fahrzeugtyp, Umkreis- und Tageszeitbeschränkungen</i>	<i>---</i>
<i>NYHA VI (Beschwerden in Ruhe) Anmerkung:(soll wohl NYHA IV sein)</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>---</i>	<i>---</i>
4.6 Periphere arterielle Verschlusskrankung	<i>---</i>	<i>---</i>	<i>---</i>	<i>---</i>
<i>- bei Ruheschmerz</i>	<i>nein</i>	<i>nein</i>	<i>---</i>	<i>-</i>
<i>- nach Intervention</i>	<i>Fahreignung nach 24 Stunden</i>	<i>Fahreignung nach einer Woche</i>	<i>---</i>	<i>Kardiologische Untersuchung</i>
<i>- nach Operation</i>	<i>Fahreignung nach 1 Woche</i>	<i>Fahreignung nach 4 Wochen</i>	<i>---</i>	<i>Kardiologische Untersuchung</i>
<i>Aortenaneurysma, asymptomatisch</i>	<i>Keine Einschränkung</i>	<i>Keine Einschränkung bei einem Aortendurchmesser bis 5,5 cm. Keine Fahreignung bei einem Aortendurchmesser > 5,5 cm.</i>	<i>---</i>	<i>Kardiologische Untersuchung</i>

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
5. Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)				
5.1 Neigung zu schweren Stoffwechsellage	nein	nein	—	—
5.2 Bei erstmaliger Stoffwechsellage oder neuer Einstellung	ja nach Einstellung	ja nach Einstellung	—	—
5.3 Bei ausgeglichener Stoffwechsellage unter Therapie mit Diät oder oralen Antidiabetika mit niedrigem Hypoglykämierisiko	ja	ja, ausnahmsweise, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über etwa 3 Monate	---	Fachärztliche Begutachtung, bei medikamentöser Therapie regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.4 Bei medikamentöser Therapie mit hohem Hypoglykämierisiko (z.B. Insulin)	ja, bei ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	ja, bei guter Stoffwechselführung ohne Unterzuckerung über 3 Monate und ungestörter Hypoglykämiewahrnehmung	—	fachärztliche Nachbegutachtung alle drei Jahre, regelmäßige ärztliche Kontrollen
5.5 Bei Komplikationen siehe auch Nummer 1,4, 6 und 10	---	---	---	---

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
6. Krankheiten des Nervensystems				
6.1 Erkrankungen und Folgen von Verletzungen des Rückenmarks	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	—
6.2 Erkrankungen der neuromuskulären Peripherie	ja abhängig von der Symptomatik	nein	bei fortschreitendem Verlauf Nachuntersuchungen	—
6.3 Parkinsonsche Krankheit	ja bei leichten Fällen und erfolgreicher Therapie	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von 1,2 und 4 Jahren	—
6.4 Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit	ja nach erfolgreicher Therapie und Abklingen des akuten Ereignisses ohne Rückfallgefahr	nein	Nachuntersuchungen in Abständen von 1,2 und 4 Jahren	
6.5 Zustände nach Hirnverletzungen und Hirnoperationen, angeborene und frühkindlich erworbene Hirnschäden	---	---	---	---
6.5.1 Schädelhirnverletzungen oder Hirnoperationen ohne Substanzschäden	ja in der Regel nach 3 Monaten	ja in der Regel nach 3 Monaten	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung
6.5.2 Substanzschaden durch Verletzungen oder Operationen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.-hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	ja unter Berücksichtigung von Störungen der Motorik, chron.- hirnorganischer Psychosyndrome und hirnorganischer Wesensänderungen	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung	bei Rezidivgefahr nach Operationen von Hirnkrankheiten Nachuntersuchung
6.5.3 Angeborene oder frühkindliche Hirnschäden (Siehe Nummer 6.5.2)	Siehe Nummer 6.5.2	Siehe Nummer 6.5.2	Siehe Nummer 6.5.2	Siehe Nummer 6.5.2
6.6 Epilepsie	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. 1 Jahr anfallsfrei	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. 5 Jahre anfallsfrei ohne Therapie	Nachuntersuchungen	Nachuntersuchungen

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
7. Psychische (geistige) Störungen	---	---	---	---
7.1 Organische Psychosen	---	---	---	---
7.1.1 akut	Nein	nein	—	—
7.1.2 nach Abklingen	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	ja abhängig von der Art und Prognose des Grundleidens, wenn bei positiver Beurteilung des Grundleidens keine Restsymptome und kein 7.2	in der Regel Nachuntersuchung	in der Regel Nachuntersuchung
7.2 Chronische hirnorganische Psychosyndrome				
7.2.1 leicht	ja abhängig von Art und Schwere	ausnahmsweise ja	Nachuntersuchung	Nachuntersuchung
7.2.2 schwer	Nein	nein	—	—
7.3 Schwere Altersdemenz und schwere Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse	Nein	nein	—	---
7.4 Schwere Intelligenzstörungen / geistige Behinderung				
7.4.1 leicht	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	ja wenn keine Persönlichkeitsstörung	—	—
7.4.2 schwer	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	ausnahmsweise ja, wenn keine Persönlichkeitsstörung (Untersuchung der Persönlichkeitsstruktur und des individuellen Leistungsvermögens)	---	—

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
7.5 Affektive Psychosen				
7.5.1 bei allen Manien und sehr schweren Depressionen	Nein	nein	—	—
7.5.2 nach Abklingen der manischen Phase und der relevanten Symptome einer sehr schweren Depression	ja wenn nicht mit einem Wiederauftreten gerechnet werden muss, gegebenenfalls unter medikamentöser Behandlung	ja bei Symptommfreiheit	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
7.5.3 bei mehreren manischen oder sehr schweren depressiven Phasen mit kurzen Intervallen	Nein	nein	---	—
7.5.4 nach Abklingen der Phasen	ja wenn Krankheitsaktivität geringer und mit einer Verlaufsform in der vorangegangenen Schwere nicht mehr gerechnet werden muss	nein	regelmäßige Kontrollen	—
7.6 Schizophrene Psychosen	---	---	---	---
7.6.1 akut	Nein	nein	—	—
7.6.2 nach Ablauf	ja wenn keine Störungen nachweisbar sind, die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	—	—
7.6.3 bei mehreren psychotischen Episoden	Ja	ausnahmsweise ja, nur unter besonders günstigen Umständen	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
8. Alkohol				
8.1 Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	Nein	nein	—	--
8.2 nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	—	—
8.3 Abhängigkeit	Nein	nein	--	—
8.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	—	—

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
9. Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel				
9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)	Nein	nein	---	---
9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Regelmäßige Einnahme von Cannabis	Nein	nein	---	---
9.2.2 Gelegentliche Einnahme von Cannabis	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	---	---
9.3 Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	Nein	nein	---	---
9.4 mißbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	Nein	nein	---	---
9.5 nach Entgiftung und Entwöhnung	ja nach einjähriger Abstinenz	ja nach einjähriger Abstinenz	regelmäßige Kontrollen	regelmäßige Kontrollen
9.6 Dauerbehandlung mit Arzneimitteln				
9.6.1 Vergiftung	Nein	nein	---	---
9.6.2 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß	Nein	nein	---	---

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E, FzF
10. Nierenerkrankungen				
10.1 schwere Niereninsuffizienz mit erheblicher Beeinträchtigung	Nein	nein	—	—
10.2 Niereninsuffizienz in Dialysebehandlung	ja wenn keine Komplikationen oder Begleiterkrankungen	ausnahmsweise ja	ständige ärztliche Betreuung und Kontrolle, Nachuntersuchung	ständige ärztliche Betreuung und Kontrolle Nachuntersuchung
10.3 erfolgreiche Nierentransplantation mit normaler Nierenfunktion	Ja	ja	ärztliche Betreuung und Kontrolle, jährliche Nachuntersuchung	ärztliche Betreuung und Kontrolle, jährliche Nachuntersuchung
10.4 bei Komplikationen oder Begleiterkrankungen siehe auch Nummer 1, 4 und 5	---	---	---	---
11. Verschiedenes				
11.1 Organtransplantation Die Beurteilung richtet sich nach den Beurteilungsgrundsätzen zu den betroffenen Organen	---	---	---	---
11.2 Tagesschläfrigkeit				
11.2.1 Messbare auffällige Tagesschläfrigkeit	nein	nein		
11.2.2 Nach Behandlung	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	ja wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt	Ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen	Ärztliche Begutachtung, regelmäßige ärztliche Kontrollen
11.2.3 <i>Obstruktives Schlafapnoe Syndrom (OSAS) mittelschwer/schwer [mittelschwer: Apnoe-Hypopnoe-Index zwischen 15 und 29 pro Stunde; schwer: Apnoe-Hypopnoe-Index von min. 30 pro Stunde]</i>	<i>ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt</i>	<i>ja unter geeigneter Therapie und wenn keine messbare auffällige Tagesschläfrigkeit mehr vorliegt</i>	<i>Gutachten mittels schlafmedizinischer oder somnologischer Qualifikation, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens 3 Jahren</i>	<i>Gutachten mittels schlafmedizinischer oder somnologischer Qualifikation, regelmäßige ärztliche Kontrollen in Abständen von höchstens 1 Jahr</i>
11.3 Schwere Lungen- und Bronchialerkrankungen mit schweren Rückwirkungen auf die Herz-Kreislauf-Dynamik	Nein	nein	---	---
11.4 Störung des Gleichgewichtssinnes	In der Regel Nein	In der Regel Nein	im Einzelfall entsprechend den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung	im Einzelfall entsprechend den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraffahreignung

Anlage 4a (zu § 11 Absatz 5)
Grundsätze für die Durchführung der Untersuchungen und die Erstellung der Gutachten

(Fundstelle: BGBl. I 2016 Nr. 64, Seite 3088)

Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahreignung **27. Januar 2014 (VkBl. S. 110) in der Fassung vom 03.03.2016, S. 185)**

1. Die Untersuchung ist unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen:

a) Die Untersuchung ist anlassbezogen und unter Verwendung der von der Fahrerlaubnisbehörde zugesandten Unterlagen über den Betroffenen vorzunehmen. Der Gutachter hat sich an die durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebene Fragestellung zu halten.

b) Gegenstand der Untersuchung sind nicht die gesamte Persönlichkeit des Betroffenen, sondern nur solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die für die Kraftfahreignung von Bedeutung sind (Relevanz zur Kraftfahreignung).

c) Die Untersuchung darf nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen werden.

d) Vor der Untersuchung hat der Gutachter den Betroffenen über Gegenstand und Zweck der Untersuchung aufzuklären.

e) Über die Untersuchung sind Aufzeichnungen anzufertigen.

f) In den Fällen der §§ 13 und 14 ist Gegenstand der Untersuchung auch das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln führen wird. Hat Abhängigkeit von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln vorgelegen, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, dass eine stabile Abstinenz besteht. Bei Alkoholmissbrauch, ohne dass Abhängigkeit vorhanden war oder ist, muss sich die Untersuchung darauf erstrecken, ob der Betroffene den Konsum von Alkohol einerseits und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr andererseits zuverlässig voneinander trennen kann. Dem Betroffenen kann die Fahrerlaubnis nur dann erteilt werden, wenn sich bei ihm ein grundlegender Wandel in seiner Einstellung zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln vollzogen hat. Es müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis Bedingungen vorhanden sein, die einen Rückfall als unwahrscheinlich erscheinen lassen. Das Gutachten kann auch geeignete Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung empfehlen. *Die Empfehlung darf nur gegenüber Personen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis sind.*

g) In den Fällen des § 2a Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 5 oder des § 4 Absatz 10 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes oder des § 11 Absatz 3 Nummer 4 bis 9 dieser Verordnung ist Gegenstand der Untersuchung auch die Erwartung an das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, dass er nicht mehr erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder gegen Strafgesetze verstoßen wird. Es sind die Bestimmungen von Buchstabe f Satz 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

2. Das Gutachten ist unter Beachtung folgender Grundsätze zu erstellen:

- a)** Das Gutachten muss in allgemeinverständlicher Sprache abgefasst sowie nachvollziehbar und nachprüfbar sein. Die Nachvollziehbarkeit betrifft die logische Ordnung (Schlüssigkeit) des Gutachtens.
Sie erfordert die Wiedergabe aller wesentlichen Befunde und die Darstellung der zur Beurteilung führenden Schlussfolgerungen. Die Nachprüfbarkeit betrifft die Wissenschaftlichkeit der Begutachtung.
Sie erfordert, dass die Untersuchungsverfahren, die zu den Befunden geführt haben, angegeben und, soweit die Schlussfolgerungen auf Forschungsergebnisse gestützt sind, die Quellen genannt werden.
Das Gutachten braucht aber nicht im Einzelnen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erhebung und Interpretation der Befunde wiederzugeben.
- b)** Das Gutachten muss in allen wesentlichen Punkten insbesondere im Hinblick auf die gestellten Fragen (§ 11 Absatz 6) vollständig sein. Der Umfang eines Gutachtens richtet sich nach der Befundlage.
Bei eindeutiger Befundlage wird das Gutachten knapper, bei komplizierter Befundlage ausführlicher erstattet.
- c)** Im Gutachten muss dargestellt und unterschieden werden zwischen der Vorgeschichte und dem gegenwärtigen Befund.

3. Bei Abgabe einer Urinabgabe können als Alternative zur Sichtkontrolle auch dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Verfahren zur eindeutigen Zuordnung des Urins zu der zu untersuchenden Person verwendet werden.

4. Die medizinisch-psychologische Untersuchung kann unter Hinzuziehung eines beeidigten oder öffentlich bestellten und vereidigten Dolmetschers oder Übersetzers, der von der Begutachtungsstelle für Fahreignung bestellt wird, durchgeführt werden. Die Kosten trägt die zu untersuchende Person.

5. Wer

- a)** mit Unternehmen oder sonstigen Institutionen vertraglich verbunden ist, die
 - aa)** Personen hinsichtlich der typischen Fragestellungen in der Begutachtung von Begutachtungsstellen für Fahreignung im Sinne des § 66 zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Gruppen oder einzeln beraten, behandeln, betreuen oder auf die Begutachtung vorbereiten oder
 - bb)** Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung anbieten, oder
- b)** solche Maßnahmen in eigener Person anbietet,

darf keine Personen zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung in Begutachtungsstellen für Fahreignung untersuchen oder begutachten.

6. Befunde, die bei der Fahreignungsbegutachtung berücksichtigt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) beigelegte Befunde müssen im Original vorliegen und vom Aussteller unterzeichnet sein;

b) soweit für die Feststellung der Eignung die Vorlage von Abstinenzbelegen erforderlich ist, dürfen hierfür ausschließlich Belege von Stellen anerkannt werden, in denen die nach Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Rahmenbedingungen der Abstinenzkontrolle wie Terminvergabe, Identitätskontrolle und Probenentnahme gewährleistet sind; dies kann angenommen werden, wenn die Befunderhebung und Befundauswertung verantwortlich von

aa) einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation, der nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein darf,

bb) einem Arzt des Gesundheitsamtes oder anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung,

cc) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Facharzt für Rechtsmedizin“,

dd) einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,

ee) einem Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,

ff) einem Arzt/Toxikologen in einem für forensisch-toxikologische Zwecke akkreditierten Labor

durchgeführt wurde.

Anlage 5

(zu § 11 Abs. 9, § 48 Abs. 4 und 5)

(BGBl. I 2010, 2030 – 2033)

Eignungsuntersuchungen für Bewerber und Inhaber der Klassen C, C1, D, D1 und der zugehörigen Anhängerklassen E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

1. Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sowie der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen sich untersuchen lassen, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung oder die bedingte Eignung ausschließen. Sie haben hierüber einen Nachweis gemäß dem Muster dieser Anlage vorzulegen.

2. Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E sowie einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen außerdem besondere Anforderungen hinsichtlich:

- a)** Belastbarkeit,
- b)** Orientierungsleistung,
- c)** Konzentrationsleistung,
- d)** Aufmerksamkeitsleistung,
- e)** Reaktionsfähigkeit,

erfüllen.

Die zur Untersuchung dieser Merkmale eingesetzten Verfahren müssen nach dem Stand der Wissenschaft standardisiert und unter Aspekten der Verkehrssicherheit validiert sein.

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ist unter Beachtung der Grundsätze nach Anlage 4a durch Beibringung eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zu führen

- von Bewerbern um die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung,
- von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE und D1E ab Vollendung des 50. Lebensjahr,
- von Bewerbern um die Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab Vollendung des 60. Lebensjahr.

3. Die Nachweise nach Nummer 1 und 2 dürfen bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 11 Absatz 9 und § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil I (verbleibt beim Arzt)

1. Personalien des Bewerbers

Familienname, Vorname _____

Tag der Geburt _____

Ort der Geburt _____

Wohnort _____

Straße/Hausnummer _____

2. Hinweis für den untersuchenden Arzt:

Die Bescheinigung nach Teil II soll der Fahrerlaubnisbehörde vor Erteilung der Fahrerlaubnis Kenntnisse darüber verschaffen, ob bei dem Bewerber Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens vorliegen, die Bedenken gegen seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen und gegebenenfalls Anlass für eine weitergehende Untersuchung vor Erteilung der Fahrerlaubnis geben.

Hierfür reicht in der Regel eine orientierende Untersuchung (sogenanntes „screening“) der im Folgenden genannten Bereiche aus; in Zweifelsfällen ist die Konsultation anderer Ärzte nicht ausgeschlossen.

3. Vorgeschichte

keine die Fahrfähigkeit einschränkende Krankheiten oder Unfälle durchgemacht

falls ja, welche: _____

4. Daten

Größe _____ (cm) Gewicht _____ (kg).

RR _____ / _____ mmHg Puls _____ Schläge in der Minute

Urin E _____ Z _____ Sed

Flüstersprache R _____ m L _____ m

5. Allgemeiner Gesundheitszustand

gut

falls nicht ausreichend, nähere Erläuterung:

6. Körperbehinderungen

keine die Fahrfähigkeit einschränkende Behinderung

falls ja, welche: _____

7. Herz/Kreislauf

kein Anzeichen für Herz-/Kreislaufstörungen

falls ja, welche: _____

8. Blut

keine Anzeichen einer schweren Bluterkrankung

falls ja, welche: _____

9. Erkrankungen der Niere

keine Anzeichen einer schweren Insuffizienz

falls ja, welche: _____

10. Endokrine Störungen

keine Anzeichen einer Zuckerkrankheit

Zuckerkrankheit – falls bekannt: mit/ohne Insulinbehandlung

keine Anzeichen für sonstige endokrine Störungen

falls ja, welche: _____

11. Nervensystem

keine Anzeichen für Störungen

falls ja, welche: _____

12. Psychische Erkrankungen/Sucht (Alkohol, Drogen, Arzneimittel)

keine Anzeichen einer Geistes- oder Suchterkrankung

falls ja, welche: _____

13. Gehör

keine Anzeichen für eine schwere Störung des Hörvermögens

falls ja, welche: _____

14. Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit (z. B. Schlafstörungen)

keine Anzeichen für Erkrankung mit erhöhter Tagesschläfrigkeit

Falls ja, welche: _____

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen nach § 11 Absatz 9 und § 48 Absatz 4 und 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil II (dem Bewerber auszuhändigen)

Aufgrund der Angaben des Untersuchten

Familienname, Vorname _____
Tag der Geburt _____
Ort der Geburt _____
Wohnort _____
Straße/Hausnummer _____

und der von mir in dem nach Teil I vorgesehenen Umfang erhobenen Befunde empfehle ich vor Erteilung der Fahrerlaubnis

- keine weitergehende Untersuchung, da keine Beeinträchtigungen des körperlichen oder geistigen Leistungsvermögens festgestellt werden konnten,
- eine weitergehende Untersuchung wegen (Angabe der entsprechenden Befunde):

Name und Anschrift des Arztes

Datum und Unterschrift

**Anlage 6
(zu §§12, 48 Abs. 4 und 5)**

(BGBl. I 2010, 2034-2044)

Anforderungen an das Sehvermögen

1	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L und T
1.1	Sehtest (§ 12 Abs. 2) Der Sehtest (§12 Abs. 2) ist bestanden, wenn die zentrale Tagessehschärfe mit oder ohne Sehhilfen mindestens beträgt: 0,7/0,7. Über den Sehtest ist eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 zu erstellen.
1.2	Augenärztliche Untersuchung (§ 12 Abs. 5) Besteht der Bewerber den Sehtest nicht, ist eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Bei dieser Untersuchung ist unter anderem auf Sehschärfe, Gesichtsfeld, Dämmerungs- oder Kontrastsehen, Blendempfindlichkeit, Diplopie sowie andere Störungen der Sehfunktion zu achten, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein.
1.2.1	Zentrale Tagessehschärfe: Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich - korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden: Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,5.
1.2.2	Übrige Sehfunktionen Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld eines Auges oder ein gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 120 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 20 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke MIII/4 zu erfolgen. Beweglichkeit: Bei Beidäugigkeit sind Augenzittern sowie Schielen ohne Doppelsehen in zentralem Blickfeld bei ausreichender Kopfhaltung zulässig. Doppelsehen, außerhalb eines zentralen Blickfeldbereichs von 20 Grad im Durchmesser ist zulässig. Bei Einäugigkeit normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.
1.3	Die Erteilung der Fahrerlaubnis darf in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld oder die Sehschärfe nicht erfüllt werden. In diesen Fällen muss der Fahrzeugführer einer augenärztlichen Begutachtung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass keine anderen Störungen von Sehfunktionen vorliegen. Dabei müssen auch Kontrastsehen oder Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit geprüft und berücksichtigt werden. Daneben sollte der Fahrzeugführer oder Bewerber eine praktische Fahrprobe erfolgreich absolvieren.
1.4	Nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder bei neu aufgetretener Diplopie muss ein geeigneter Zeitraum (mindestens drei Monate) eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.
1.5	Besteht eine fortschreitende Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.
2	Klassen C, C 1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 12 Abs. 6, § 48 Abs. 4 Nr. 4, und Abs. 5 Nr. 2) Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:
2.1	Untersuchung durch einen Augenarzt, einen Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin", einen Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin", einen Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einen Arzt des Gesundheitsamtes oder einen anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen.
2.1.1	Zentrale Tagessehschärfe: Feststellung unter Einhaltung der DIN 58220, Ausgabe Januar 1997. Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich - korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden: Sehschärfe auf jedem Auge 0,8 und beidäugig 1,0. Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.

2.1.2	<p>Übrige Sehfunktionen</p> <p>Normales Farbsehen: (geprüft mit <i>einem geeigneten Test</i>, beispielsweise Tafeln nach Ishihara oder Velhagen).</p> <p>Normales Gesichtsfeld: geprüft mit einem automatischen Halbkugelperimeter, das mit einer überschwelligen Prüfmethode das Gesichtsfeld bis 70 Grad nach beiden Seiten und bis 30 Grad nach oben und unten untersucht. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Alternativ kann eine Prüfung mit einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit mindestens vier Prüfmarken (z.B. III/4, I/4, I/2, und 1/1) an jeweils mindestens 12 Orten pro Prüfmarke erfolgen.</p> <p>Stereosehen: geprüft mit einem geeigneten Test (z.B. Random-Dot-Teste). Ausreichendes Kontrast- oder Dämmerungssehen, geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren.</p>
2.2	<p>Augenärztliche Untersuchung</p> <p>Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nach Nr. 2.1 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich. Sind nur die Anforderungen an das normale Farbsehen nicht erfüllt, ist eine zusätzliche augenärztliche Untersuchung entbehrlich, wenn das Farbsehen bereits Gegenstand einer früheren augenärztlichen Untersuchung war und hierbei die Anforderungen bei nicht normalem Farbsehen nach den Ziffern 2.2.2 und 2.2.3 erfüllt wurden. Über die nach Satz 1 erforderliche Untersuchung ist ein Zeugnis gemäß dem Muster dieser Anlage zu erstellen. Es müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:</p>
2.2.1	<p>Zentrale Tagessehschärfe:</p> <p>Fehlsichtigkeiten müssen - soweit möglich und verträglich - korrigiert werden. Dabei dürfen folgende Sehschärfenwerte nicht unterschritten werden: Sehschärfe des besseren Auges oder beidäugige Sehschärfe: 0,8, Sehschärfe des schlechteren Auges: 0,5.</p> <p>Werden diese Werte nur mit Korrektur erreicht, soll die Sehschärfe ohne Korrektur auf keinem Auge weniger als 0,05 betragen.</p> <p>Die Korrektur mit Gläsern von mehr als plus 8,0 Dioptrien (sphärisches Äquivalent) ist nicht zulässig; dies gilt nicht für intraokulare Linsen oder Kontaktlinsen.</p> <p>In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung von Fahrerfahrung und Fahrzeugnutzung der Visus des schlechteren Auges für die Klassen C, CE, C1E unter 0,5 liegen, ein Wert von 0,1 darf nicht unterschritten werden. Ein augenärztliches Gutachten ist in diesen Fällen erforderlich.</p>
2.2.2	<p>Übrige Sehfunktionen:</p> <p>Gesichtsfeld: Normales Gesichtsfeld beider Augen, wenigstens normales binokulares Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von mindestens 140 Grad, insbesondere muss das zentrale Gesichtsfeld bis 30 Grad normal sein. Insgesamt sollte das Gesichtsfeld jedes Auges an mindestens 100 Orten geprüft werden. Ergeben sich unklare Defekte oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.</p> <p>Beweglichkeit und Stereosehen: Ausschluss bei Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (d.h. 25 Grad Aufblick, 30 Grad Rechts- und Linksblick, 40 Grad Abblick). Ausschluss bei Schielen ohne konstantes binokulares Einfachsehen.</p> <p>Farbsehen: Bei Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 ist eine Aufklärung des Betroffenen über die möglichen Gefährdungen erforderlich.</p> <p>Kontrast- oder Dämmerungssehen, Blendempfindlichkeit: Ausreichendes Kontrast- oder Dämmerungssehen geprüft mit einem standardisierten anerkannten Prüfverfahren einschließlich Prüfung der Blendempfindlichkeit.</p>

2.2.3	Sonderregelung für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis Hinsichtlich des Sehvermögens gelten für Inhaber einer bis zum 31. Dezember 1998 erteilten Fahrerlaubnis folgende Anforderungen (in dieser Gliederungsnummer sind alle Paragraphen ohne Gesetzesangaben solche der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung):		
i	Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe und die übrigen Sehfunktionen (§ 9a Abs.5)		
2.2.3.1	Mindestanforderungen an die zentrale Tagessehschärfe		
2.2.3.1.1	Liegt die zentrale Tagessehschärfe unterhalb von 1,0/1,0, so muss sie durch Sehhilfen so weit wie möglich dem Sehvermögen des Normalsichtigen angenähert werden.		
2.2.3.1.2	Für Inhaber einer Fahrerlaubnis reichen folgende Mindestwerte für die zentrale Tagessehschärfe aus, wenn feststeht, dass das Wahrnehmungsvermögen des Betroffenen trotz verminderten Sehvermögens zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse/Art noch ausreicht:		
	Bei Fahrerlaubnisinhabern der	Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5 ²⁾	Klasse 2
	Bei Beidäugigkeit	0,4/0,2	0,7/0,2 ²⁾
	Bei Einäugigkeit ¹⁾	0,6	0,7
	¹⁾ Als einäugig gilt auch, wer auf einem Auge eine Sehschärfe von weniger als 0,2 besitzt. ²⁾ Nachweis ausreichenden Wahrnehmungsvermögens bereits bei Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge erforderlich. ³⁾ Sehschärfe unter 0,5 auf dem schlechteren Auge oder Einäugigkeit nur zulässig bei Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung auf Taxen und Mietwagen.		
2.2.3.2	Mindestanforderungen an die übrigen Sehfunktionen		
2.2.3.2.1	Bei Inhabern der	Klassen 1,1a,1b,3,4,5	Klasse 2, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
	Gesichtsfeld	normales Gesichtsfeld eines Auges oder gleichwertiges beidäugiges Gesichtsfeld	normale Gesichtsfelder beider Augen ¹⁾
	Beweglichkeit	<u>Bei Beidäugigkeit:</u> Augenzittern sowie Begleit- und Lähmungsschielen ohne Doppeltsehen im zentralen Blickfeld bei Kopfgeradehaltung zulässig. Bei Augenzittern darf die Erkennungszeit für die einzelnen Sehzeichen nicht mehr als eine Sekunde betragen. <u>Bei Einäugigkeit:</u> Normale Augenbeweglichkeit, kein Augenzittern.	Normale Beweglichkeit beider Augen ¹⁾ ; zeitweises Schielen unzulässig
	Stereosehen	keine Anforderungen	normales Stereosehen ²⁾
	Farbensehen	keine Anforderungen	Rotblindheit oder Rotschwäche mit einem Anomalquotienten unter 0,5 – bei Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung: unzulässig – bei Klasse 2: Aufklärung des Betroffenen über die durch die Störung des Farbsehens mögliche Gefährdung ausreichend
	¹⁾ Bei zulässiger Einäugigkeit gelten die		

			Mindestanforderungen für die Klassen 1, 1a, 1b, 3, 4, 5. ² Bei zulässiger Einäugigkeit: keine Anforderungen.	
	2.2.3.2.2	Wenn wegen Zweifeln an ausreichendem Sehvermögen eine augenärztliche Begutachtung stattfindet, sollte die Untersuchung auch die Dämmerungssehschärfe und die Blendungsempfindlichkeit umfassen. Werden dabei Mängel festgestellt, so ist der Betroffene auf die Gefahren durch geminderte Dämmerungssehschärfe und erhöhte Blendungsempfindlichkeit beim Fahren in der Dämmerung und in der Nacht hinzuweisen.		
2.3	Nach einer neu eingetretenen relevanten Einschränkung des Sehvermögens muss ein geeigneter Anpassungszeitraum eingehalten werden, während dessen das Führen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt ist. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden.			
2.4	Besteht eine fortgeschrittene Augenkrankheit, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.			

Sehtest-Bescheinigung

gemäß § 12 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung
zum Erwerb der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L oder T

amtlich anerkannte Sehteststelle

Nr.

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

Der Sehtest wurde durchgeführt	
ohne Sehhilfe <input type="checkbox"/>	Identität nachgewiesen <input type="checkbox"/>
mit Sehhilfe <input type="checkbox"/>	Personalausweis/Reisepass Nr.:

Ergebnis des Sehtests:

Die entsprechende zentrale Tagessehschärfe beträgt:	Re.	Li.	Der Sehtest
0,7 oder mehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist bestanden <input type="checkbox"/>
weniger	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ist nicht bestanden <input type="checkbox"/>

Sonstige Zweifel an ausreichendem Sehvermögen
gemäß Anlage 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung
Art der Zweifel:

Ist der Sehtest bestanden, so fügen Sie bitte diese Bescheinigung dem Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bei; die Bescheinigung bleibt 2 Jahre gültig. Ist der Sehtest nicht bestanden oder trotz Sehhilfe oder verbesserter Sehhilfe erneut nicht bestanden oder bestehen sonst Zweifel am ausreichenden Sehvermögen, so müssen Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen (§ 12 Abs. 5 Fahrerlaubnis-Verordnung).

_____, den _____

Gebühr/einschl. MwSt.
Euro
entrichtet

Unterschrift des Sehtesters

Muster
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

– Vorderseite –

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)

1. Angaben über den untersuchenden Arzt

Name, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

2. Personalien des Bewerbers

Familiennamen, Vornamen:
Tag der Geburt:
Ort der Geburt:
Wohnort:
Straße/Hausnummer:

3. Untersuchungsbefund vom.....

Zentrale Tagesehschärfe nach DIN 58220
Farbsehen
Gesichtsfeld
Stereosehen
Kontrast- oder Dämmerungssehen

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung

- erreicht, ohne Sehhilfe
- erreicht, mit Sehhilfe
- nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

- ja
- nein

Muster
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Arztes, Facharztbezeichnung, ggf. Gebiets- oder Zusatzbezeichnung des Arztes, ggf. Angabe über Tätigkeit bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung oder über Stellung als Arzt der öffentlichen Verwaltung, Anschrift

Familienname, Vornamen des Bewerbers:.....

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnort:

Straße/Hausnummer:

Nummer des Personalausweises:.....

Untersuchungsbefund vom über

- Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220

- Farbsehen

- Kontrast- oder Dämmerungssehen

- Gesichtsfeld

- Stereosehen

Aufgrund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

erreicht, ohne Sehhilfe

erreicht, mit Sehhilfe

nicht erreicht

Eine augenärztliche Zusatzuntersuchung nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist erforderlich:

ja

nein

Das Zeugnis ist zwei Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

....., den

.....

Stempel und Unterschrift des Arztes
mit den oben stehenden beruflichen Angaben

Muster
Zeugnis über die augenärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

– Vorderseite –

Teil 1 (verbleibt beim Arzt)

1. Name und Anschrift des Augenarztes

2. Personalien des Bewerbers

Familienname, Vornamen:

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnort:

Straße/Hausnummer:

3. Untersuchungsbefund vom.....

Zentrale Tagessehschärfe nach DIN 58220

Farbsehen

Gesichtsfeld

Stereosehen

Kontrast- oder Dämmerungssehen

Aufgrund der oben angeführten Untersuchung wurden die Anforderungen nach Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

erreicht, ohne Sehhilfe

erreicht, mit Sehhilfe

nicht erreicht

Auflagen / Beschränkungen erforderlich:

nein

ja

Muster
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
(Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung)

von Bewerbern um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E oder der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, Krankenkraftwagen oder Personenkraftwagen im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen nach § 12 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung

Teil 2 (dem Bewerber auszuhändigen)

Name des Augenarztes, Anschrift:

Familienname, Vornamen des Bewerbers:.....

Tag der Geburt:

Ort der Geburt:

Wohnort:

Straße/Hausnummer:

Nummer des Personalausweises:.....

Untersuchungsbefund vom über

- Zentrale Tagesseshschärfe nach DIN 58220

- Farbensehen

- Gesichtsfeld

- Stereosehen

- Kontrast- oder Dämmerungssehen:.....

Aufgrund der von mir nach Teil 1 erhobenen Befunde wurden die in Anlage 6 Nummer 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung geforderten Anforderungen

- erreicht, ohne Sehhilfe
- erreicht, mit Sehhilfe
- nicht erreicht

Auflagen /Beschränkungen erforderlich

- nein
- ja _____

Das Zeugnis ist zwei Jahre gültig.

Die Identität des Untersuchten wurde geprüft.

..... , den

.....
Stempel und Unterschrift des Arztes
mit den oben stehenden beruflichen Angaben

Anlage 7

(zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)

(BGBl. I 2016 Nr.64, Seite 3088)

In Kraft getreten am 01.10.2016

Fahrerlaubnisprüfung

1. Theoretische Prüfung

1.1		Prüfungsstoff
		Gegenstand der Prüfung sind Kenntnisse in den Sachgebieten des Anhangs II Abschnitt A Nummer 2 bis 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18) in der Fassung der Richtlinie <i>(EU) 2014/85 der Kommission vom 1. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 10)</i> 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABl. L 223 vom 26.8.2009, S. 31) und in folgenden Sachgebieten:
	1.	Gefahrenlehre
	1.1	Grundformen des Verkehrsverhaltens, Defensive Fahrweise, Behinderung, Gefährdung
	1.2	Verhalten gegenüber Fußgängern Kinder, ältere Menschen, Behinderte, Fußgänger allgemein
	1.3	Fahrbahn- und Witterungsverhältnisse
	1.4	Dunkelheit und schlechte Sicht
	1.5	Geschwindigkeit
	1.6	Überholen
	1.7	Besondere Verkehrssituationen Anfahrender, fließender und anhaltender Verkehr, Auto und Zweirad, Wild, Tunnelfahrten
	1.8	Autobahn
	1.9	Alkohol, Drogen, Medikamente
	1.10	Ermüdung, Ablenkung
	1.11	Affektiv-emotionales Verhalten im Straßenverkehr
	2.	Verhalten im Straßenverkehr
	2.1	Grundregeln über das Verhalten im Straßenverkehr
	2.2	Straßenbenutzung
	2.3	Geschwindigkeit
	2.4	Abstand
	2.5	Überholen
	2.6	Vorbeifahren
	2.7	Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge
	2.8	Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren
	2.9	Einfahren und Anfahren
	2.10	Besondere Verkehrslagen
	2.11	Halten und Parken
	2.12	Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit
	2.13	Sorgfaltspflichten
	2.14	Liegenbleiben und Abschleppen von Fahrzeugen
	2.15	Warnzeichen
	2.16	Beleuchtung
	2.17	Autobahnen und Kraftfahrstraßen
	2.18	Bahnübergänge
	2.19	Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse
	2.20	Personenbeförderung
	2.21	Ladung

	2.22	Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers
	2.23	Verhalten an Fußgängerüberwegen und gegenüber Fußgängern
	2.24	Übermäßige Straßenbenutzung
	2.25	Sonntagsfahrverbot
	2.26	Verkehrshindernisse
	2.27	Unfall
	2.28	Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
	2.29	Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
	2.30	Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht
	3.	Vorfahrt, Vorrang
	4.	Verkehrszeichen
	4.1	Gefahrzeichen
	4.2	Vorschriftzeichen
	4.3	Richtzeichen
	4.4	Verkehrseinrichtungen
	5.	Umweltschutz
	6.	Vorschriften über den Betrieb der Fahrzeuge
	6.1	Untersuchung der Fahrzeuge
	6.2	Zulassung zum Straßenverkehr, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnis
	6.3	Anhängerbetrieb
	6.4	Lenk- und Ruhezeiten
	6.5	EG-Kontrollgerät
	6.6	Abmessungen und Gewichte
	6.7	Lesen einer Straßenkarte und Streckenplanung
	7.	Technik
	7.1	Fahrbetrieb, Fahrphysik, Fahrtechnik
	7.2	Mängelerkennung, Lokalisierung von Störungen
	7.3	Verbrennungsmaschine, Flüssigkeiten, Kraftstoffsystem, elektrische Anlage, Zündung, Kraftübertragung
	7.4	Schmier- und Frostschutzmittel
	7.5	Verwendung und Wartung von Reifen
	7.6	Bremsanlagen und Geschwindigkeitsregler
	7.7	Anhängerkupplungssysteme
	7.8	Wartung von Kraftfahrzeugen und rechtzeitige Veranlassung von Reparaturen
	7.9	Entgegennahme, Transport und Ablieferung der Güter
	7.10	Ausrüstung von Fahrzeugen
	8.	Eignung und Befähigung von Kraftfahrern
		Der Prüfungsstoff bildet die Grundlage für den Fragenkatalog. Der Fragenkatalog wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt oder bei Fragen mit bewegten Situationsdarstellungen im Bundesanzeiger als Richtlinie bekannt gemacht.
1.2		Form und Umfang der Prüfung, Zusammenstellung der Fragen, Bewertung der Prüfung
	1.2.1	Allgemeines Jede Prüfung enthält Fragen aus dem Grundstoff und dem Zusatzstoff des Fragenkatalogs. Der Grundstoff beinhaltet den für alle Klassen geltenden Prüfungsstoff, der Zusatzstoff den Stoff, der sich aus den besonderen Anforderungen der jeweiligen Klasse ergibt. Bei einer Prüfung für mehrere Klassen wird der Grundstoff nur einmal geprüft. Bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis wird der Grundstoff in reduzierten Umfang erneut mitgeprüft.
	1.2.2	Wertigkeit der Fragen und Zusammenstellung der Fragen Die Fragen werden entsprechend ihrem Inhalt und dessen Bedeutung für die

		Verkehrssicherheit, den Umweltschutz und die Energieeinsparung mit zwei bis fünf Punkten bewertet. Die Wertigkeit ist im Fragenkatalog bei jeder Frage angegeben. Die Anzahl der Fragen je Klasse, die Anzahl der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl ergeben sich aus folgenden Tabellen:
--	--	---

Ersterwerb

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
A	30	110	10 ¹⁾
A1	30	110	10 ¹⁾
A2	30	110	10 ¹⁾
B	30	110	10 ¹⁾
AM	30	110	10 ¹⁾
L	30	110	10 ¹⁾
T	30	110	10 ¹⁾
Mofa	20	69	7

¹⁾ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet. Einzelheiten siehe Anlage 1 Nr.3.2.1, 3.6, 3.7.1 und 3.7.2 zur Prüfungsrichtlinie

Erweiterung

Klasse	Zahl der Fragen	Summe der Punkte	zulässige Fehlerpunkte
A	20	72	6
A1	20	72	6
A2	20	72	6
B	20	72	6
AM	20	72	6
L	20	72	6
T	20	72	6
C	37	128	10 ¹⁾
CE	30	105	10 ¹⁾
C1	30	105	10 ¹⁾
D	40	138	10 ¹⁾
D1	35	121	10 ¹⁾

¹⁾ Es sei denn, zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet. Einzelheiten siehe Anlage 1 Nr.3.2.2 bis 3.5, 3.7.1 und 3.7.2 zur Prüfungsrichtlinie

		Weitere Einzelheiten der theoretischen Prüfung ergeben sich aus der Prüfungsrichtlinie, die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.
	1.2.3	Bewertung der Prüfung
		Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn die unter 1.2.2 bei den einzelnen Klassen jeweils aufgeführte Zahl der zulässigen Fehlerpunkte überschritten wird oder zwei Fragen mit Wertigkeit 5 falsch beantwortet werden. Eine nicht bestandene theoretische Prüfung ist in vollem Umfang zu wiederholen.
1.3		Durchführung der Prüfung Die theoretische Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen und erfolgt anhand von Fragen. Für Bewerber, die nicht ausreichend lesen oder schreiben können, besteht auf Antrag über Kopfhörer die Möglichkeit der Audio-Unterstützung in deutscher Sprache. Der Nachweis hat gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde insbesondere durch die Bescheinigung eines Arztes oder durch die Schule zu erfolgen. Bei der Prüfung von Gehörlosen ist ein Gehörlosen-Dolmetscher zuzulassen.

	<p>Abweichend von Satz 1 kann die Prüfung auch in folgenden Fremdsprachen abgelegt werden:</p> <p>a) Englisch, b) Französisch, c) Griechisch, d) Italienisch, e) Polnisch, f) Portugiesisch, g) Rumänisch, h) Russisch, i) Kroatisch, j) Spanisch, k) Türkisch, <i>l) Hocharabisch .</i></p>
--	---

2. Praktische Prüfung

2.1	Prüfungsstoff Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:
2.1.1	Fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt
2.1.2	Abfahrtskontrolle (nur bei den Klassen C,C1, D, D1 und T) Handfertigkeiten (nur bei den Klassen D und D1)
2.1.3	Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (nur bei den Klassen BE, CE, C1E ,DE,D1E und T)
2.1.4	Grundfahraufgaben
2.1.4.1	Bei den Zweiradklassen
2.1.4.1.1	<p>Bei den Klasse A, A1 und A2</p> <p>a) Obligatorisch</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Fahren eines Slaloms mit Schrittgeschwindigkeit, bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung, cc) Ausweichen ohne Abbremsen, dd) Ausweichen nach Abbremsen.</p> <p>b) Alternativ, wobei aus a) und b) jeweils eine Aufgabe auszuwählen ist</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) - Slalom oder Langer Slalom, bb) - Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: sechs</p> <p>Bei stufenweisem Zugang und jeweils zweijährigem Vorbesitz von A1 nach A2 und A2 nach A entfallen die alternativen Aufgaben.</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier</p>
2.1.4.1.2	<p>Bei der Klasse AM</p> <p>Obligatorisch</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Slalom, bb) Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung.</p> <p>b) Alternativ, wobei aus aa) und bb) jeweils eine Aufgabe auszuwählen ist:</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Ausweichen ohne Abbremsen oder Ausweichen nach Abbremsen,</p>

		<p>bb) Fahren mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus, Stop and Go oder Kreisfahrt.</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: vier</p>
	2.1.4.2	<p>Bei der Klasse B</p> <p>a) Obligatorisch</p> <p>Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung</p> <p>b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:</p> <p>aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung),</p> <p>bb) Umkehren oder Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung)</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei</p>
	2.1.4.3	<p>Bei den Klassen C1, C, D1, D</p> <p>a) Obligatorisch, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:</p> <p>aa) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C, C1) oder</p> <p>bb) Halten zum Ein- oder Aussteigen (nur Klasse D, D1)</p> <p>b) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:</p> <p>aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt</p> <p>bb) Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung) oder</p> <p>cc) Rückwärts quer oder schräg einparken</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei</p>
	2.1.4.4	<p>Bei den Klassen BE, C1E, DE und D1E</p> <p>- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links</p> <p>Zusätzlich bei Klasse C1E</p> <p>- Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse C1E: zwei</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben bei Klasse BE, DE und D1E: eine</p>
	2.1.4.5	<p>Bei den Klassen CE</p>
	2.1.4.5.1	<p>Gliederzüge (keine Kombination mit Starrdeichselanhänger)</p> <p>a) Umkehren durch Rückwärtsfahren nach links</p> <p>b) Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- und Entladen</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei</p>

	2.1.4.5.2	<p>Sattelzüge und Gliederzüge mit Starrdeichselanhänger</p> <p>a) Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links b) Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- und Entladen</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: zwei</p>
	2.1.4.6	<p>Bei der Klasse T</p> <p>Rückwärtsfahren geradeaus</p> <p>Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine</p>
	2.1.5	<p>Prüfungsfahrt Der Bewerber muss fähig sein, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen und seine Fahrweise dem jeweiligen Verkehrsfluss anzupassen. Daneben soll er auch bei der Prüfungsfahrt zeigen, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise verfügt, sie anzuwenden versteht sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltens weisen vertraut ist. Insbesondere ist auf folgende Verhaltensweisen zu achten:</p> <p>a) fahrtechnische Vorbereitung der Fahrt b) Lenkradhalten, c) Verhalten beim Anfahren, d) Gangwechsel, e) Steigung und Gefällstrecken, f) Automatische Kraftübertragung, g) Verkehrsbeobachtung und Beachtung der Verkehrszeichen und –einrichtungen, h) Fahrgeschwindigkeit, i) Abstand halten vom vorausfahrenden Fahrzeug, j) Überholen und Vorbeifahren, k) Verhalten an Kreuzungen, Einmündungen, Kreisverkehren, Bahnübergängen <i>und in Tunneln</i>, l) Abbiegen und Fahrstreifenwechsel, m) Verhalten gegenüber Fußgängern sowie an Straßenbahn und Bushaltestellen, n) Fahren außerhalb geschlossener Ortschaften und o) fahrtechnischer Abschluss der Fahrt.</p>
2.2		<p>Prüfungsfahrzeuge Für die Klassen B, C1, C, D1 und D sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig. Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:</p>
	2.2.1	<p>Für Klasse A Krafräder ohne Beiwagen der Klasse A</p> <p>a) ab dem 01. Januar 2014 Motorleistung mindestens 50 kW und b) Hubraum mindestens 600 cm³, wobei eine Unterschreitung des Mindesthubraums um 5 cm³ zulässig ist, c) ab dem 01. Januar 2014 Leermasse von mindestens 180 kg, wobei eine Unterschreitung von 5 kg zulässig ist, d) ab dem 01. Januar 2014 mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,25 kW/kg.</p>

	2.2.2	<p>Für Klasse A2 Krafträder ohne Beiwagen der Klasse A2</p> <p>a) Motorleistung mindestens 20 kW, aber nicht mehr als 35 kW, b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg, c) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 400 cm³, wobei eine Unterschreitung um 5 cm³ zulässig ist und d) mit Elektromotor: Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,15 kW/kg.</p>
	2.2.3	<p>Für Klasse A1: Krafträder der Klasse A1 ohne Beiwagen</p> <p>a) Motorleistung bis zu 11 kW, b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,1 kW/kg, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 90 km/h, d) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 120 cm³, wobei eine Unterschreitung des Hubraums um 5 cm³ zulässig ist, e) mit Elektromotor Verhältnis von Leistung zu Leermasse mindestens 0,08 kW/kg.</p>
	2.2.4	<p>Für Klasse B: Personenkraftwagen</p> <p>a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h, b) mindestens vier Sitzplätze und c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite.</p>
	2.2.5	<p>Für Klasse BE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß §30a Absatz 2 Satz 1 StVZO mit mehr als 4 250 kg, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind.</p> <p>a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m, b) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1300 kg, c) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg, d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug und e) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel.</p>
	2.2.6	<p>Für Klasse C: Fahrzeuge der Klasse C</p> <p>a) Mindestlänge 8 m, b) Mindestbreite 2,4 m, c) zulässige Gesamtmasse mindestens 12 000 kg, d) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 10 000 kg, e) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h, f) mit Anti-Blockier-System (ABS), g) mit EG-Kontrollgerät, h) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine und i) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.</p>
	2.2.7	<p>Für Klasse CE:</p>

		<p>a) Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C mit selbsttätiger Kupplung und einem Anhänger mit eigener Lenkung oder mit einem Starrdeichselanhänger mit Tandem-/Doppelachse</p> <p>aa) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 14m, bb) zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 20 000 kg, cc) tatsächliche Gesamtmasse der Fahrzeugkombination mindestens 15 000 kg, dd) Zweileitungs-Bremsanlage, ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h, ff) Anhänger mit Anti-Blockier-System (ABS), gg) Länge des Anhängers mindestens 7,5 m, hh) Mindestbreite des Anhängers 2,4m, ii) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs und jj) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel</p> <p>oder</p> <p>b) Sattelkraftfahrzeuge</p> <p>aa) Länge mindestens 14 m, bb) Mindestbreite der Sattelzugmaschine und des Sattelanhängers 2,4 m, cc) zulässige Gesamtmasse mindestens 20 000 kg, dd) tatsächliche Gesamtmasse mindestens 15 000 kg, ee) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h, ff) Sattelzugmaschine und Sattelanhängers mit Anti-Blockier-System (ABS), gg) mit EG-Kontrollgerät, hh) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine und ii) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.</p>
	2.2.8	<p>Für Klasse C1: Fahrzeuge der Klasse C1</p> <p>a) Länge mindestens 5 m, b) zulässige Gesamtmasse mindestens 5 500 kg, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 80 km/h d) mit Anti-Blockier-System (ABS), e) mit EG-Kontrollgerät, f) Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mindestens so breit und so hoch wie die Führerkabine und g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.</p>
	2.2.9	<p>Für Klasse C1 E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger</p> <p>a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 9 m,</p>

		<ul style="list-style-type: none"> b) Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h, c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1300 kg, d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg, e) Anhänger mit eigener Bremsanlage, f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens so hoch und etwa so breit wie die Führerkabine des Zugfahrzeugs (der Aufbau kann geringfügig weniger breit sein) und g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
	2.2.10	<p>Für Klasse D: Fahrzeuge der Klasse D</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Länge mindestens 10 m, b) Mindestbreite 2,4m, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h, d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und e) mit EG-Kontrollgerät.
	2.2.11	<p>Für Klasse DE: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 13,5 m, b) Mindestbreite des Anhängers 2,4m, c) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h, d) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg, e) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg, f) Anhänger mit eigener Bremsanlage, g) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und h) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.
	2.2.12	<p>Für Klasse D1: Fahrzeuge der Klasse D1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Länge mindestens 5,0 m; maximale Länge 8,0 m, b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h, c) zulässige Gesamtmasse mindestens 4 000 kg, d) mit Anti-Blockier-System (ABS) und e) mit EG-Kontrollgerät.
	2.2.13	<p>Für Klasse D1 E: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 8,5 m, b) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mindestens 80 km/h, c) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1.300 kg, d) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,

		<p>e) Anhänger mit eigener Bremsanlage,</p> <p>f) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar, mindestens 2,0 m breit und hoch und</p> <p>g) Sicht nach hinten nur über Außenspiegel.</p>
	2.2.14	<p>Für Klasse AM: Zweirädrige Kleinkrafträder oder Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.</p>
	2.2.15	<p>Für Klasse T: Fahrzeugkombinationen bestehend aus einer Zugmaschine der Klasse T und einem Anhänger</p> <p>a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von mehr als 32 km/h,</p> <p>b) Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination mehr als 32 km/h,</p> <p>c) Zweileitungs-Bremsanlage,</p> <p>d) Anhänger mit mindestens geschlossener Ladefläche (Fahrgestell ohne geschlossenen Boden nicht zulässig),</p> <p>e) Länge des Anhängers bei Verwendung eines Starrdeichselanhängers mindestens 4,5 m und</p> <p>f) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m.</p>
	2.2.16	<p>Weitere Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge: Unter Länge des Fahrzeugs ist der Abstand zwischen serienmäßiger vorderer Stoßstange und hinterer Begrenzung des Aufbaus zu verstehen. Nicht zur Fahrzeuglänge zählen Anbauten wie Seilwinden, Wasserpumpen, Rangierkupplungen, zusätzlich angebrachte Stoßstangenhörner, Anhängerkupplungen, Skiträger oder ähnliche Teile und Einrichtungen.</p> <p>Die Prüfungsfahrzeuge müssen ausreichende Sitzplätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, den Fahrlehrer und den Bewerber bieten; das gilt nicht bei Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T. Es muss gewährleistet sein, dass der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer alle für den Ablauf der praktischen Prüfung wichtigen Verkehrsvorgänge beobachten kann.</p> <p>Bei der Prüfung auf Prüfungsfahrzeugen der Klassen A, A1, A2, AM und T muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, die es mindestens gestattet, den Bewerber während der Prüfungsfahrt anzusprechen (einseitiger Führungsfunk). Das gilt nicht für Prüfungsfahrzeuge der Klasse T, wenn auf diesen geeignete Plätze für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer vorhanden sind.</p> <p>Prüfungsfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D und D1 müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungs-einrichtungen) ausgerüstet sein.</p> <p>Prüfungsfahrzeuge der Klasse B müssen ferner mit einem zusätzlichen Innenspiegel sowie mit zwei rechten Außenspiegeln, gegebenenfalls in integrierter Form, oder einem gleichwertigen Außenspiegel ausgerüstet sein.</p> <p>Prüfungsfahrzeuge der Klassen BE, C, C1, D und D1 müssen mit je einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, soweit die Spiegel für den Fahrer dem Fahrlehrer keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen.</p>
	2.2.17	<p>Die Kennzeichnung der zu Prüfungsfahrten verwendeten Kraftfahrzeuge als Schulfahrzeuge (§ 5 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346) muss entfernt sein. Alle vom Fahrzeughersteller lieferbaren Ausstattungen und Systeme sind grundsätzlich</p>

		unter Berücksichtigung der Anlage 12 der Prüfungsrichtlinie zugelassen. Das gilt auch für den nachträglichen Einbau gleicher oder ähnlicher Produkte.																																																				
	2.2.18	Bei Prüfungen der Klassen A, A1, A2 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus einem passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhen, einer eng anliegenden Motorradjacke, einem Rückenprotektor (falls nicht in Motorradjacke integriert), einer Motorradhose und Motorradstiefeln mit ausreichendem Knöchelschutz tragen. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.																																																				
	2.2.19	Übergangsvorschrift Die Vorschriften über die tatsächliche Gesamtmasse sind ab dem 1. Oktober 2004 anzuwenden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der bis zum 1. Juli 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum 30. September 2013 verwendet werden. Prüfungsfahrzeuge, die den Vorschriften dieser Anlage in der vom 2. Juli 2004 bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung entsprechen, dürfen vorbehaltlich der Bestimmung der Nummer 2.2.1 bis zum Ablauf des 18. Januar 2017 verwendet werden. Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit Leistungsbeschränkung, die den Vorschriften dieser Anlage in der vom 2. Juli 2004 bis zum Ablauf des 18. Januar 2013 geltenden Fassung entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des 18. Januar 2017 für Prüfungen der Klasse A2 verwendet werden. Prüfungsfahrzeuge für die Klasse A mit einer Leermasse unter 180 kg und einer Motorleistung von mindestens 44 kW, dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 verwendet werden.																																																				
2.3		Prüfungsdauer und Mindestfahrzeit Die Prüfungsdauer und die reine Fahrzeit ¹⁾ betragen mindestens																																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>bei</th> <th>Prüfungsdauer insgesamt</th> <th>davon reine Fahrzeit¹⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Klasse A</td> <td>60 Minuten</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>40 Minuten Aufstieg²⁾</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Klasse A2</td> <td>60 Minuten Direkteinstieg</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>40 Minuten Aufstieg²⁾</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse A1</td> <td>45 Minuten</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse B</td> <td>45 Minuten</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse BE</td> <td>45 Minuten</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse C</td> <td>75 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse CE</td> <td>75 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse C1</td> <td>75 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse C1E</td> <td>75 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse D</td> <td>75 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse DE</td> <td>70 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse D1</td> <td>75 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse D1E</td> <td>70 Minuten</td> <td>45 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse AM</td> <td>45 Minuten</td> <td>25 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Klasse T</td> <td>60 Minuten</td> <td>30 Minuten</td> </tr> </tbody> </table>	bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾	Klasse A	60 Minuten	25 Minuten	40 Minuten Aufstieg ²⁾	25 Minuten	Klasse A2	60 Minuten Direkteinstieg	25 Minuten	40 Minuten Aufstieg ²⁾	25 Minuten	Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten	Klasse B	45 Minuten	25 Minuten	Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten	Klasse C	75 Minuten	45 Minuten	Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten	Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten	Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten	Klasse D	75 Minuten	45 Minuten	Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten	Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten	Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten	Klasse AM	45 Minuten	25 Minuten	Klasse T	60 Minuten	30 Minuten
bei	Prüfungsdauer insgesamt	davon reine Fahrzeit ¹⁾																																																				
Klasse A	60 Minuten	25 Minuten																																																				
	40 Minuten Aufstieg ²⁾	25 Minuten																																																				
Klasse A2	60 Minuten Direkteinstieg	25 Minuten																																																				
	40 Minuten Aufstieg ²⁾	25 Minuten																																																				
Klasse A1	45 Minuten	25 Minuten																																																				
Klasse B	45 Minuten	25 Minuten																																																				
Klasse BE	45 Minuten	25 Minuten																																																				
Klasse C	75 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse CE	75 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse C1	75 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse C1E	75 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse D	75 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse DE	70 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse D1	75 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse D1E	70 Minuten	45 Minuten																																																				
Klasse AM	45 Minuten	25 Minuten																																																				
Klasse T	60 Minuten	30 Minuten																																																				
		¹⁾ Fahrzeit ohne Grundfahraufgaben, ohne Sicherheits-/Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten, ohne Verbinden und Trennen und ohne Vor- und Nachbereitung (z.B. Bekanntgabe des Ergebnisses). Die aufgeführte reine Fahrzeit entspricht EU-Vorgaben. ²⁾ nur bei Erweiterung von der Klasse A1 auf die Klasse A2 und von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächst höhere Klasse).																																																				
		sofern der Bewerber nicht schon vorher gezeigt hat, dass er den Anforderungen der Prüfung nicht gewachsen ist. In folgenden Fällen verkürzt sich die Dauer der praktischen Prüfung um ein Drittel: a) bei der Aufhebung der Beschränkung einer Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Schaltgetriebe (ohne Kupplungspedal oder ohne Kupplungshebel bei Fahrzeugen der Klasse A, A1 oder A2) b) bei der Erweiterung der Klasse A1 auf die Klasse A2 sowie von der Klasse A2 zur Klasse A (stufenweiser Zugang bei jeweils zweijährigem Vorbesitz und Erweiterung auf die nächst höhere Klasse).																																																				

2.4		<p>Prüfungsstrecke Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben verwendet werden. Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse AM überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Die Prüfung für die Klasse T kann auch an Orten durchgeführt werden, die nicht Prüforte im Sinne von § 17 Absatz 4 sind.</p>
2.5		<p>Bewertung der Prüfung</p>
	2.5.1	<p>Für die Durchführung der praktischen Prüfung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die fahrtechnischen Vorbereitungen der Fahrt (2.1.1), die Grundfahraufgaben (2.1.4) und die Prüfungsfahrt (2.1.5), b) die Abfahrtskontrolle/Handfertigkeiten (2.1.2) und c) das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (2.1.3) jeweils getrennte Prüfungsteile, die jeweils getrennt voneinander bewertet werden. Bereits bestandene Prüfungsteile sind nicht zu wiederholen
	2.5.2	<p>Zum Nichtbestehen einer Prüfung führen</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhebliche Fehler, - die Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern, die als Einzelfehler in der Regel noch nicht zum Nichtbestehen führen.
	2.5.3	<p>Verhalten des Fahrlehrers Versucht der Fahrlehrer den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu täuschen oder macht das Verhalten des Fahrlehrers die Beurteilung des Bewerbers bei der Prüfungsfahrt unmöglich, ist diese als nicht bestanden zu beenden.</p>
	2.5.4	<p>Vorzeitige Beendigung der Prüfungsfahrt Die Prüfungsfahrt soll beendet werden, sobald sich herausstellt, dass der Bewerber den Anforderungen der Prüfung nicht gerecht wird.</p>
2.6		<p>Nichtbestehen der Prüfung Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, hat ihn der Sachverständige oder Prüfer bei Beendigung der Prüfung unter kurzer Benennung der wesentlichen Fehler hiervon zu unterrichten und ihm ein Prüfprotokoll auszuhändigen.</p>
2.7		<p>Weitere Einzelheiten der praktischen Prüfung werden in der Prüfungsrichtlinie geregelt, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in der jeweils geltenden Fassung im Verkehrsblatt bekannt gemacht wird.</p>
		<p>¹⁾ Amtliche Anmerkung: Erfolgt die Zuteilung der Klasse T nur auf Antrag, wird diese nur in der Land- oder Forstwirtschaft tätigen Personen zugeteilt</p>

Anlage 7a

(zu § 6a Absatz 3 und 4)

(BGBl. I 2011 19-21)

Fahrerschulung

1	Allgemeines
	Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis mit der Schlüsselzahl 96 ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung von mindestens 7 Stunden nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG. Ziel der Schulung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führen einer entsprechenden Fahrzeugkombination
2	Qualifikation für die Durchführung von Fahrerschulungen
	Die Fahrerschulung hat in einer Fahrschule zu erfolgen, deren Inhaber im Besitz einer Fahrschulerlaubnis der Klasse BE nach § 10 Absatz 2 des Fahrerlaubnissgesetzes ist. Ein Fahrlehrer ist zur Fahrerschulung berechtigt, wenn er die Fahrerlaubnis der Klasse BE nach § 1 des Fahrerlaubnissgesetzes besitzt
3	Schulungsstoff
	Gegenstand der Schulung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG
3.1	Theoretischer Schulungsstoff
	Der Umfang der theoretischen Schulung umfasst mindestens 2,5 Stunden. Der theoretische Schulungsstoff umfasst folgende Sachgebiete der Nummer 2 und der Anlage V der Richtlinie 2006/126/EG
3.1.1	Straßenverkehrsvorschriften
3.1.2	Fahrzeugführer
3.1.3	Straße
3.1.4	Andere Verkehrsteilnehmer
3.1.5	Allgemeine Vorschriften und Verschiedenes
3.1.6	Vorsichtsmaßnahmen beim Verlassen des Fahrzeuges
3.1.7	Mechanische Zusammenhänge, die für die Straßenverkehrssicherheit von Bedeutung sind
3.1.8	Sicherheitsausrüstung der Fahrzeuge
3.1.9	Regeln für die umweltfreundliche Benutzung des Fahrzeugs
3.1.10	Fahrzeugdynamik
3.1.11	Sicherheitskriterien
3.1.12	Zugfahrzeug und Anhänger (Kupplungsmechanismus)
3.1.13	Richtiges Beladen und
3.1.14	Sicherheitszubehör
3.2	Praktischer Übungsstoff
	Auf die Übungen nach Anhang V der Richtlinie 2006/126/EG entfallen mindestens 3,5 Stunden, die sowohl außerhalb des öffentlichen Straßenraums als auch auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden können. Die Schulung darf in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei eine Gruppe nicht mehr als 8 Teilnehmer haben darf und für bis zu vier Teilnehmer für die gesamte Dauer der praktischen Übungen ein Schulungsfahrzeug zur Verfügung stehen muss. Die Schulung in einer Gruppe darf nicht auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden. Die Übungen setzen sich wie folgt zusammen:
3.2.1	Beschleunigen,
3.2.2	Verzögern,
3.2.3	Wenden,
3.2.4	Bremsen,
3.2.5	Anhalteweg,
3.2.6	Spurwechsel,
3.2.7	Bremsen und Ausweichen,
3.2.8	Deutliches Verringern der Geschwindigkeit bei vorhersehbarem Seitenwind an

	Brücken, Waldschneisen und beim Überholen von Lkw,
3.2.9	Abkuppeln und Ankuppeln,
3.2.10	Einparken.
3.3	Fahrpraktische Übungen
	Auf die fahrpraktischen Übungen entfallen auf jeden Teilnehmer mindestens eine Stunde. Dabei sind auf öffentlichen Straßen die Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach den folgenden Sachgebieten des Anhang II Nr.7 der Richtlinie 2006/126/EG unter Beweis stellen:
3.3.1	Vorbereitung und Kontrolle der eingesetzten Fahrzeugkombinationen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit
3.3.2	Spezielle Fahrübungen, die für die Straßenverkehrssicherheit der unter Nummer 1 genannten Fahrzeugkombinationen von Bedeutung sind, wie rückwärts eine Kurve entlang fahren und
3.3.3	Verhaltensweisen im Verkehr, wie z.B. anfahren, auf geraden Straßen fahren, fahren in Kurven, an Kreuzungen und Einmündungen heranfahren und sie überqueren, Richtung wechseln einschließlich nach links und rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, überholen oder vorbeifahren, spezielle Teile der Straße wie Kreisverkehr, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Fußgängerübergänge, lange Steigungen oder beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.
4	Schulungsfahrzeuge
	Als Schulungsfahrzeug ist eine Fahrzeugkombination bestehend aus einem Kraftfahrzeug der Klasse B mit einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, deren Gesamtmasse über der zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von 3 500 kg liegt, und mit <ul style="list-style-type: none"> a) einer Länge der Fahrzeugkombination von mindestens 7,5 m b) einem Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite und 1,5 m Höhe und c) einer Sicht nach hinten nur über Außenspiegel zuverwenden. Schulungsfahrzeuge müssen mit akustisch oder optisch kontrollierbaren Einrichtungen zur Betätigung der Pedale (Doppelbedienungseinrichtungen) ausgerüstet sein. Die Fahrzeugkombination darf nicht der Klasse B zuzuordnen sein. Sie dürfen mit der Aufschrift "FAHRSCHULE" entsprechend § 5 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz führen.
5	Schulungsstrecke für die fahrpraktischen Übungen
	Etwa die Hälfte Fahrzeit der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 soll für Fahrstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.
6	Abschluss der Schulung
	Für die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung hat der Teilnehmer während der fahrpraktischen Übungen nach Nummer 3.3 seine Fähigkeiten und Verhaltensweisen nach Anlage 7a unter Beweis zu stellen. Nach Abschluss der Fahrerschulung hat der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter dem Teilnehmer eine Bescheinigung nach Nummer 7 über die erfolgreiche Teilnahme auszustellen.

**7 Muster einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fahrerschulung
(Anlage 7a zu § 6a Absatz 3 und 4 FeV)**

**Teilnahmebescheinigung
zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde**

Name, Vorname

.....

geboren am in

hat vom bis
erfolgreich an einer Fahrerschulung (Anlage 7a zu § 6a Absatz 3 und 4 FeV) teilgenommen.

Ort

Ausgehändigt am(Datum)

(Stempel und Unterschrift
der Fahrschulinhaberin/
des Fahrschulinhabers oder
der verantwortlichen Leiterin/
des verantwortlichen Leiters)

(Unterschrift der
Fahrerlaubnisinhaberin/
des Fahrerlaubnisinhabers)

**Teilnahmebescheinigung
zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde**

Name, Vorname

.....

geboren am in

hat vom bis
erfolgreich an einer Fahrerschulung (Anlage 7a zu § 6a Absatz 3 und 4 FeV) teilgenommen.

Ort

Ausgehändigt am(Datum)

(Stempel und Unterschrift
der Fahrschulinhaberin/
des Fahrschulinhabers oder
der verantwortlichen Leiterin/
des verantwortlichen Leiters)

(Unterschrift der
Fahrerlaubnisinhaberin/
des Fahrerlaubnisinhabers)

Anlage 8

(zu § 25 Abs.1, § 26 Abs.1, § 48 Abs.3)

Allgemeiner Führerschein, Dienstführerscheine, Führerschein zur Fahrgastbeförderung

(BGBl. I 2010, 2057 – 2062)

I. Allgemeiner Führerschein

1. Vorbemerkungen

Führerscheine werden als Kunststoffkarten nach Anhang I der Richtlinie 2006/126/EG hergestellt und im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde durch den vom Kraftfahrt-Bundesamt bestimmten und zertifizierten Hersteller zentral gefertigt.

Hersteller ist die Bundesdruckerei GmbH. Die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt und der Bundesdruckerei GmbH. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

Der Führerschein besteht aus zwei Seiten.

2. Beschreibung des Führerscheins

2.1. Seite 1 (Vorderseite)

Seite 1 enthält:

- a)** Die Bezeichnung "FÜHRERSCHEIN" sowie deren Wiederholung in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Unterdruck auf dem Führerschein.
- b)** Die Aufschrift "BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND" sowie das Zeichen der Europäischen Union (12 goldene Sterne in einem blauen Rechteck), in welches das Nationalitätszeichen D eingefügt ist.
- c)** Folgende Daten zum Inhaber des Führerscheins und zu seiner Fahrerlaubnis entsprechend der auf dem Führerschein aufgebrachten Nummerierung; Nummer 8 (Wohnort) ist nicht vorhanden, da die Angabe nach der Richtlinie 2006/126/EG fakultativ ist und im deutschen Führerschein nicht ausgewiesen wird:

- 1. Name, Doktorgrad
- 2. Vorname
- 3. Geburtsdatum und -ort
- 4a. Ausstellungsdatum gemäß § 24a
- 4b. Datum des Ablaufs der Gültigkeit
- 4c. Name der Ausstellungsbehörde
- 5. Nummer des Führerscheins, die sich aus dem Behördenschlüssel der Fahrerlaubnisbehörde, einer von dieser fortlaufend zu vergebenden Fahrerlaubnisnummer sowie einer Prüfziffer und der Nummer der Ausfertigung des Dokuments zusammensetzt
- 6. Lichtbild des Inhabers
- 7. Unterschrift des Inhabers
- 9. Sämtliche, auch durch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen, die der Inhaber besitzt

2.2 Seite 2 (Rückseite)

Seite 2 enthält:

- a)** folgende Daten zur Fahrerlaubnis des Inhabers entsprechend der auf dem Führerschein aufgebrachten

Nummerierung :

9. Sämtliche, auch durch andere eingeschlossene Fahrerlaubnisklassen, die der Inhaber besitzt. Nicht erteilte Klassen werden durch einen Strich entwertet.
10. Das Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse. Das Erteilungsdatum einzelner oder mehrerer Fahrerlaubnisklassen kann auch im Feld 14 unter Angabe der Nummer 10 eingetragen sein. In diesen Fällen wird in der Spalte 10 mittels "*" darauf verwiesen.
11. Das Gültigkeitsdatum befristet erteilter Fahrerlaubnisklassen.
12. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen) zu den erteilten Fahrerlaubnisklassen in verschlüsselter Form gemäß Anlage 9. Beschränkungen und Zusatzangaben (einschließlich Auflagen), die nur für eine Fahrerlaubnisklasse gelten, werden in der Zeile der jeweiligen Klasse vermerkt. Solche, die für alle Fahrerlaubnisklassen gelten, werden in der letzten Zeile der Spalte ausgewiesen.
13. Ein Feld für Eintragungen anderer Mitgliedstaaten nach Wohnsitznahme des Inhabers in diesem.
14. Ein Feld für die Eintragung des Erteilungsdatums der Fahrerlaubnis für eine oder mehrere Klassen (s. Nummer 10);

b) Die Erläuterungen zum Inhalt der Felder 1 bis 4c, 5 sowie 10 bis 12.

3. Muster des Führerscheins (Muster 1)

	9.	10.	11.	12.
AM				
A1				
A2				
A				
B1				
B				
C1				
C				
D1				
D				
BE				
C1E				
CE				
D1E				
DE				
L				
T				

II. Muster des Dienstführerscheins der Bundeswehr [\(Muster 2\)](#)

Farbe: hellgrau; dreifach gefaltet, Breite 4 x 74mm, Höhe 105mm; Typendruck

III. Muster des Dienstführerscheins der Bundespolizei und der Polizei (Muster 3)

Farbe: grün; Material: Neobond - 200 g/m2

<p>- 4 -</p> <p style="text-align: center;">(Wappen)*)</p> <p style="text-align: center;">Dienstführerschein gemäß § 26 Fahrerlaubnis-Verordnung</p> <p>1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstelldatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellbehörde 5. Führerscheinnummer 9. Fahrerlaubnisklasse 10. Erteilungsdatum 11. gültig bis 12. Beschränkungen/ Zusatzangaben</p>	<p>Nur gültig zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für die Dauer des Dienstverhältnisses</p> <p>*) gegebenenfalls</p>
--	---

<p>- 2 -</p> <p>1. 2. 3.</p> <p>4a. 4b. 4c.</p> <p>5.</p> <p>Im Auftrag</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 20px auto; position: relative;"> <div style="position: absolute; top: 5px; left: 10px;">○</div> <div style="position: absolute; bottom: 5px; right: 10px;">○</div> <div style="position: absolute; top: 50%; left: 50%; transform: translate(-50%, -50%); font-size: 24px;">6. Bild</div> </div> <p style="text-align: center;">_____ Unterschrift des Inhabers</p>	<p>- 3 -</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">9.</th> <th style="width: 33%;">10.</th> <th style="width: 33%;">11.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>AM </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A2 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>B1 </td><td style="text-align: center;">*****</td><td style="text-align: center;">*****</td></tr> <tr><td>B </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>BE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C1E </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>CE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D1E </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>DE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>L </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>T </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>12.</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	9.	10.	11.	AM			A1			A2			A			B1	*****	*****	B			C1			C			D1			D			BE			C1E			CE			D1E			DE			L			T			12.		
9.	10.	11.																																																								
AM																																																										
A1																																																										
A2																																																										
A																																																										
B1	*****	*****																																																								
B																																																										
C1																																																										
C																																																										
D1																																																										
D																																																										
BE																																																										
C1E																																																										
CE																																																										
D1E																																																										
DE																																																										
L																																																										
T																																																										
12.																																																										


IV. Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Muster 4)

Farbe: hellgelb; Breite 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck; vierseitig Vorbemerkungen:

1.) Anstelle der Streichung der nicht zutreffenden Berechtigungen können die zutreffenden Berechtigungen allein eingetragen werden; dann entfällt der Hinweis "(*) Nichtzutreffendes streichen".

2.) Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung dies erfordern.

”



FÜHRERSCHEIN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1.

2.

3.

4a. 4c.

4b.









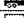








5.

7.

9.

13.

14.(10.)

	9.	10.	11.	12.
AM 				
A1 				
A2 				
A 				
B1 	_____	_____		
B 				
C1 				
C 				
D1 				
D 				
BE 				
C1E 				
CE 				
D1E 				
DE 				
L 				
T 				

12.

1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und -ort 4a. Ausstellungskategorie
 7. Altkennzeichen 8. Ausstellungsdatum 9. Führerscheinnummer
 10. Gültig ab 11. Gültig bis 12. Berechtigungen

“

Gültigkeit/Verlängerung

DSI/aaS/aaPNr		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		
DSI/aaS/aaPNr		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		
DSI/aaS/aaPNr		
ausgefertigt am		
Klasse(n)		
gültig bis		

Klassen der Dienstfahrerlaubnis

Klassen A, A2, A1, AM, B, D, D1, L und T:
gemäß § 6 Abs. 1 Fahrerlaubnis - Verordnung

Klasse C: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraffräder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse C1: Kraftfahrzeuge - ausgenommen Kraffräder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz sowie zusätzlich mit nicht mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse E (in Verbindung mit den Klassen B, C, C1, D, D1 oder G): Kraftfahrzeuge der Klassen B, C, C1, D, D1 oder G mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg (ausgenommen die in Klasse B fallenden Fahrzeugkombinationen); bei der Klasse D1E dürfen die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen sowie die Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet werden

Klasse F: Voll- und Halbkettenfahrzeuge (auch mit Anhängern)

Klasse G: Gepanzerte Radfahrzeuge (Sonderkraftfahrzeuge) (auch mit Anhängern mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg)

Klasse P: Kraftfahrzeuge der Klasse C oder C1 zur Mitnahme von mehr als acht Personen auf besonders zugelassenen Plätzen, soweit der Fahrer im Besitz der Klasse C oder C1 ist

Auflagen, Beschränkungen und weitere amtliche Eintragungen:

Bundesrepublik Deutschland







Dienstführerschein der Bundeswehr

-Nur zum Führen von Dienstfahrzeugen-

Fahrerlaubnisnummer



Log/Bw Vers Nr.
Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

<p>Name, Vorname _____</p> <p>Geburtsort _____</p> <p>Personenkennziffer _____</p> <p style="text-align: right;">ausgestellt durch DSt _____</p> <p>Identifikation durch Truppen- bzw. Dienstausweis _____</p> <p style="text-align: right;">DienststellenNr _____</p> <p style="text-align: right;">am _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift _____</p> <p>Unterschrift des Inhabers _____</p>	<p>A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T</p> <p>Klasse(n) / gültig bis _____</p> <p>Unterschrift aaS/aaP _____</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Datum der Aushändigung _____ aaS/aaPNr u. LfdNr _____</p> <p>A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T</p> <p>Ausbildungsstelle _____ ListenNr _____</p> <p>Y </p> <p>Unterschrift aaS/aaP _____</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Datum der Aushändigung _____ aaS/aaPNr u. LfdNr _____</p>	<p>A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T</p> <p>Ausbildungsstelle _____ ListenNr _____</p> <p>Y </p> <p>Unterschrift aaS/aaP _____</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Datum der Aushändigung _____ aaS/aaPNr u. LfdNr _____</p> <p>A A2 A1 AM B BE C CE C1 C1E D DE D1 D1E F G GE L P T</p> <p>Ausbildungsstelle _____ ListenNr _____</p> <p>Y </p> <p>Unterschrift aaS/aaP _____</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Datum der Aushändigung _____ aaS/aaPNr u. LfdNr _____</p>	<p style="text-align: center;">Gültigkeit/Verlängerung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">DSt/aaS/aaPNr</td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> <tr> <td>ausgefertigt am</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Klasse(n)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>gültig bis</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>DSt/aaS/aaPNr</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ausgefertigt am</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Klasse(n)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>gültig bis</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>DSt/aaS/aaPNr</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ausgefertigt am</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Klasse(n)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>gültig bis</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	DSt/aaS/aaPNr				ausgefertigt am				Klasse(n)				gültig bis				DSt/aaS/aaPNr				ausgefertigt am				Klasse(n)				gültig bis				DSt/aaS/aaPNr				ausgefertigt am				Klasse(n)				gültig bis			
DSt/aaS/aaPNr																																																			
ausgefertigt am																																																			
Klasse(n)																																																			
gültig bis																																																			
DSt/aaS/aaPNr																																																			
ausgefertigt am																																																			
Klasse(n)																																																			
gültig bis																																																			
DSt/aaS/aaPNr																																																			
ausgefertigt am																																																			
Klasse(n)																																																			
gültig bis																																																			

**III. Muster des Dienstführerscheins
der Bundespolizei und der Polizei (Muster 3)**
Material: Neobond – 200 g/m²

<p align="center">- 4 -</p> <p align="center">(Wappen)*)</p> <p align="center">Dienstführerschein gemäß § 26 Fahrerlaubnis-Verordnung</p> <p>Nur gültig zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen für die Dauer des Dienstverhältnisses</p> <p>*) gegebenenfalls</p> <p>1. Name 2. Vorname 3. Geburtsdatum und –ort 4a. Ausstelldatum 4b. Ablaufdatum 4c. Ausstellbehörde 5. Führerscheinnummer 9. Fahrerlaubnisklasse 10. Erstellungsdatum 11. gültig bis 12. Beschränkungen/ Zusatzangaben</p>	<p align="center">- 3 -</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">9.</th> <th style="width: 33%;">10.</th> <th style="width: 33%;">11.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>AM </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A2 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>A </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>B1 </td><td align="center">.....</td><td align="center">.....</td></tr> <tr><td>B </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D1 </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>BE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>C1E </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>CE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>D1E </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>DE </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>L </td><td></td><td></td></tr> <tr><td>T </td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	9.	10.	11.	AM			A1			A2			A			B1	B			C1			C			D1			D			BE			C1E			CE			D1E			DE			L			T		
9.	10.	11.																																																					
AM																																																							
A1																																																							
A2																																																							
A																																																							
B1																																																					
B																																																							
C1																																																							
C																																																							
D1																																																							
D																																																							
BE																																																							
C1E																																																							
CE																																																							
D1E																																																							
DE																																																							
L																																																							
T																																																							

<p align="center">- 2 -</p> <p>1. 2. 3.</p> <p>4a. 4b. 4c.</p> <p>5.</p> <p>Im Auftrag</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; margin: 10px auto; position: relative;"> <p align="center">6. Bild</p> </div> <p align="center">.....</p> <p align="center">_____ Unterschrift des Inhabers</p>	<p>12.</p>
--	------------

Anhang 5 zu Artikel 1

Muster für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung (Muster 4)

Farbe: hellgelb; Breite 74 mm, Höhe 105 mm; Typendruck; vierseitig

Vorbemerkungen:

1. Anstelle der Streichung der nicht zutreffenden Berechtigungen können die zutreffenden Berechtigungen allein eingetragen werden; dann entfällt der Hinweis „*) Nichtzutreffendes streichen“.
2. Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

(Vordere Außenseite)

**Führerschein
zur Fahrgastbeförderung**

Name

Vorname

Geburtsdatum und -ort

Anschrift

ist berechtigt,

- ein Taxi*)
- einen Mietwagen*)
- einen Krankenkraftwagen*)
- einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes)*)

zu führen, wenn darin Fahrgäste befördert werden.

*) Nichtzutreffendes streichen

gültig bis

....., den.....

Stempel
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

Dieser Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein der Klasse und verliert seine Geltung mit Ablauf des

Er ist beim Fahren mit Fahrgästen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

....., den

Stempel
Name der Fahrerlaubnisbehörde

Nr.

.....
Unterschrift

Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen

gültig bis

....., den.....

Stempel
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

gültig bis

....., den.....

Stempel
Name der Fahrerlaubnisbehörde

.....
Unterschrift

Anlage 8a
(zu § 22 Absatz 4 Satz 7)
In Kraft getreten am 21.10.2015

Muster des Vorläufigen Nachweises der Fahrerlaubnis (VNF)

Vorbemerkungen

Farbe: rosa

Format: DIN A5

Umfang: 1 Blatt, einseitiger Druck

Trägermaterial: Sicherheitspapier in einer Stärke von 90 g/m² ohne optische Aufheller.

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Der Vordruck weist eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf.

Abweichungen vom nachstehenden Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Muster

Vorläufiger Nachweis der Fahrerlaubnis (VNF) (FeV)**Vordrucknummerierung**

Diese Bescheinigung dient anstelle des Führerscheins befristet zum Nachweis der Fahrerlaubnis im Inland. Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist sie mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

.....
 Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers

Diese Bescheinigung ist bis zur Aushändigung des Führerscheins, längstens jedoch bis zum _____ gültig; soweit die Bescheinigung maschinell ausgefüllt ist, ist sie auch ohne Unterschrift der ausstellenden Behörde gültig.

Führerschein-Nr. (soweit vorhanden):

Fahrerlaubnisbehörde:

Ort:

Ausstellungsdatum:

Ausgehändigt durch die Fahrerlaubnisbehörde/den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr* am: _____

(Stempel)

 (Unterschrift und Stempel der Fahrerlaubnisbehörde/des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr)*

Name, Vorname:

geboren am: _____ in: _____

ist berechtigt, Kraftfahrzeuge folgender Klasse/n zu führen**:

Klasse	Erteilungsdatum	Klassenbezogene Beschränkung/Auflagen/Zusatzangaben gem. Anlage 9 FeV
AM		
A1		
A2		
A		
B		
C1		
C		
D1		
D		
BE		
C1E		
CE		
D1E		
DE		
L		
T		

Allgemeingültige Beschränkungen/Auflagen/Zusatzangaben:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

** Nicht erteilte Klassen sind durch einen Strich entwertet.

Anlage 8b

(zu § 48 a)

In Kraft getreten am 21.10.2015

Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

V o r b e m e r k u n g e n

Farbe: rosa

Format: DIN A5

Umfang: 1 Blatt, einseitiger Druck

Trägermaterial: Sicherheitspapier in einer Stärke von 90 g/m² ohne optische Aufheller

In das Trägermaterial sind die folgenden fälschungser schwerenden Sicherheitsmerkmale eingearbeitet:

1. als Wasserzeichen das gesetzlich für die Bundesdruckerei geschützte Motiv „Bundesadler“,
2. nur unter UV-Licht sichtbare gelb und blau fluoreszierende Melierfasern,
3. chemische Reagenzien.

Der Vordruck weist eine fortlaufende Vordrucknummerierung auf Abweichungen vom Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Muster

**Prüfungsbescheinigung zum
„Begleiteten Fahren ab 17 Jahren**

Vordrucknummerierung

Diese Bescheinigung dient anstelle des Führerscheins befristet zum Nachweis der Fahrerlaubnis im Inland. Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Beim Führen von Kraftfahrzeugen ist sie mitzuführen und zuständigen Personen bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

.....
Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers

Diese Bescheinigung ist bis zur Aushändigung des Führerscheins, längstens jedoch bis zum _____ gültig; soweit die Bescheinigung maschinell ausgefüllt ist, ist sie auch ohne Unterschrift der ausstellenden Behörde gültig.

Führerschein-Nr. (soweit vorhanden):

Fahrerlaubnisbehörde:

Ort:

Ausstellungsdatum:

Ausgehändigt durch die Fahrerlaubnisbehörde/den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr* am: _____

(Stempel)

(Unterschrift und Stempel der Fahrerlaubnisbehörde/des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr)*

Name, Vorname:

geboren am: _____ in: _____

ist berechtigt, Kraftfahrzeuge folgender Klasse/n zu führen**:

Klasse	Erteilungsdatum	Klassenbezogene Beschränkung/Auflagen/Zusatzangaben gem. Anlage 9 FeV
B		
BE		
B96		
AM***		
L***		

Allgemeingültige Beschränkungen/Auflagen/Zusatzangaben:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

** Nicht erteilte Klassen sind durch einen Strich entwertet.

*** Nur auszufüllen, wenn kein Führerschein vorhanden ist oder kein Führerschein ausgehändigt werden soll.

Namentlich benannte Personen

Name	Vorname	Geburtsdatum

Anlage 8c
(zu § 25b Absatz 2)

(BGBl. I 2010, 2064-2083)

Muster eines Internationalen Führerscheins
nach dem Internationalen Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 7 und Anhang E des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm x 105 mm) mit grauem Umschlag und 36 weißen Innenseiten. Die Seite 37 ist zum Herausklappen eingerichtet.

2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 3 bis 35 und 37 sind nachstehend wiedergegeben. Die Seiten 36 und 38 bleiben frei.

3. Ausfertigungen dieses Internationalen Führerscheins nach Muster 7 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der Fassung vom 1. Januar 1964 sind weiterhin gültig.

4. Die Fahrzeugklassen werden wie folgt definiert:

A Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht bestehend aus dem Leergewicht und der bei der Zulassung für zulässig erklärten größten Belastung 3.500 kg nicht übersteigt,

B Kraftfahrzeuge, deren wie oben gebildetes Gesamtgewicht 3.500 kg nicht übersteigt,

C Krafträder mit oder ohne Beiwagen.

5. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 2 sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

Deutsche Fahrerlaubnis	Internationale Fahrerlaubnis	Beschränkungen
A1	C, A	C ≤ 125 cm ³ C ≤ 11 kW C ≤ 0,1 kW/kg A: dreirädrige Kfz
A2	C	C ≤ 35 kW C ≤ 0,2 kW/kg
A	C, A	A: nur dreirädrige Kfz
B	A	
C1	B	B ≤ 7 500 kg
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse, Anzahl Plätze außer dem Fahrersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse

6. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25b Absatz 2a sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

Deutsche Fahrerlaubnis	Internationale Fahrerlaubnis	Beschränkungen
A1	C	C ≤ 125 cm ³ C ≤ 11 kW
A beschränkt	C	C ≤ 35 kW C ≤ 0,2 kW/kg
A	C	
B	A	
C1	B	B ≤ 7 500 kg
C	B	
D1	B	B: nur Kraftomnibusse ≤ 8m, Anzahl Plätze außer dem Fahrersitz ≤ 16
D	B	B: nur Kraftomnibusse

Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde weitere Beschränkungen, die sich aus der unterschiedlichen Definition der Fahrerlaubnisklassen, der Bestandsschutzregelungen sowie eignungsbedingter Einschränkungen ergeben, eintragen.

DEUTSCHLAND
Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

**Internationaler
Führerschein**

**Internationales Abkommen
vom 24. April 1926**

—————
Ausstellung des Scheins

Ort:

Tag:

Stempel
der
Behörde

.....
(Unterschrift)

Dieser Schein ist in den Gebieten aller nachstehend angegebenen Vertragsstaaten ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Liste der Vertragsstaaten:*)

Ägypten, Argentinien, Chile, Indien, Irak, Irland, Island, Libanon, Liechtenstein, Mexiko, Niederlande, Peru, Portugal, Spanien, Sri Lanka, Syrien, Thailand, Türkei, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich.

Dieser Schein entbindet den Inhaber in keiner Weise von der Verpflichtung, sich in jedem Lande, in dem er ein Fahrzeug führt, vollständig nach den daselbst geltenden Gesetzen und Bestimmungen über Niederlassung und Ausübung eines Berufes zu richten.

Gültig für Fahrten im Ausland gemäß den Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926.

Valable pour voyages à l'étranger, conformément aux dispositions de la Convention Internationale relative à la Circulation Automobile du 24 Avril 1926.

*) Nach dem BGBl. II, Fundstellennachweis B, vom 2. Februar 2007

Angaben über den Führer

Lichtbild

Stempel
der Behörde

Name (1)

Vorname (2)

Ort der Geburt (3)

Tag der Geburt (4)

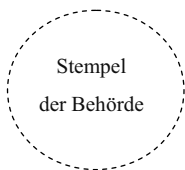
Wohnort (5)

Siehe Seite 37

(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen) -----
der vorstehend durch die Behörde von (Land) -----
einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht,
Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet des (Land) -----
zu führen, aberkannt, weil -----



Ort: -----

Tag: -----

(Unterschrift)

Angaben über den Führer

Für Lichtbild siehe hier oben (Seite 3)

Name ----- (1)

Vorname ----- (2)

Ort der Geburt ----- (3)

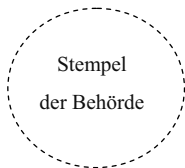
Tag der Geburt ----- (4)

Wohnort ----- (5)

(Name des Landes)

Ausschließung

Dem (Namen und Vornamen) -----
der vorstehend durch die Behörde von (Land) -----
einen Internationalen Führerschein erhalten hat, wird das Recht,
Kraftfahrzeuge auf dem Gebiet des (Land) -----
zu führen, aberkannt, weil -----



Ort: -----

Tag: -----

(Unterschrift)

Angaben über den Führer

Für Lichtbild siehe hier oben (Seite 3)

Name ----- (1)

Vorname ----- (2)

Ort der Geburt ----- (3)

Tag der Geburt ----- (4)

Wohnort ----- (5)

.....
(Nom du pays)

Exclusion

M. (nom et prénoms)

autorisé ci-dessus par l'autorité de (pays)

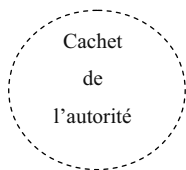
est déchu du droit de conduire sur le territoire de (pays)

..... en raison de

.....

.....

.....



Lieu:

Date:

.....

(Signature)

Indications relatives au conducteur

Pour la photographie, voir ci-dessus (page 3)

Nom (1)

Prénoms (2)

Lieu de naissance (3)

Date de naissance (4)

Domicile (5)

.....
(Nom du pays)

Exclusion

M. (nom et prénoms)

autorisé ci-dessus par l'autorité de (pays)

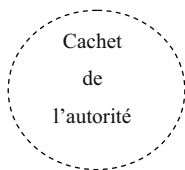
est déchu du droit de conduire sur le territoire de (pays)

..... en raison de

.....

.....

.....



Lieu:

Date:

.....

(Signature)

Indications relatives au conducteur

Pour la photographie, voir ci-dessus (page 3)

Nom (1)

Prénoms (2)

Lieu de naissance (3)

Date de naissance (4)

Domicile (5)

(Name of country)

Exclusion

M. (surname and other names) -----
authorised as above by the authority of (country) -----
----- is deprived of the right to drive
in (country) -----
by reason of -----



Place: -----

Date: -----

(Signature)

Particulars concerning the driver

For the photograph, see above (page 3)

Surname ----- (1)

Other names ----- (2)

Place of birth ----- (3)

Date of birth ----- (4)

Home address ----- (5)

.....
(Name of country)

Exclusion

M. (surname and other names)

authorised as above by the authority of (country)

..... is deprived of the right to drive

in (country)

by reason of

.....

.....



Place:

Date:

.....
(Signature)

Particulars concerning the driver

For the photograph, see above (page 3)

Surname (1)

Other names (2)

Place of birth (3)

Date of birth (4)

Home address (5)

(اسم الدولة)

إلغاء التصريح

حضرة (الاسم واللقب)

المصرح له أعلاه من (اسم الدولة)

قد ألقى تصريحه للقيادة على أراضي (اسم الدولة)

للأسباب

المكان

التاريخ

للأسباب

ختم
السلطة

بيانات خاصة بالسائق

عن الصورة الفوتوغرافية أنظر صفحة 3

(1) الاسم

(2) اللقب

(3) محل الميلاد

(4) تاريخ الميلاد

(5) السكنى

.....
(Име на държавата)

ЛИШАВАНЕ ОТЪ ПРАВО ЗА КАРАНЕ НА АВТОМОБИЛЪ

Г. (име и презиме)
комуто разрешено отъ властта на (държавата)
да кара автомобилъ, се лишава отъ правото да управлява та-
къвъ вържу територията на (държавата)
по причина на



Мѣ сто:

Дата:

.....
(Подписъ)

СВЕДЕНИЯ ЗА ШОФЬОРА

За фотографията вижъ по горѣ (стр. 3)

Име..... (1)

Презиме..... (2)

Мѣ сторождение (3)

Дата на раждането (4)

Мѣ стожителство..... (5)

(Landets navn)

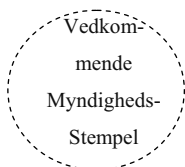
Fratagelse af Førerretten

Hr. (Efternavn og Fornavne)

som ifølge foranstaaende har faaet Førerbevis af Myndig-
hederne (Land)

fratages Retten til at føre Motorkøretøj i (Land)

..... paa Grund af



Sted:

Dato:

.....
(Underskrift)

Oplysninger angaaende Føreren

Til Fotografi, se foran (Side 3)

Efternavn (1)

Fornavne (2)

Fødested (3)

Fødselsaar og -dato (4)

Bopæl (5)

.....
(Nombre del país)

Inhabilitación

D. (nombre y apellidos)

autorizado por este permiso expedido en (país)

queda inhabilitado para conducir en territorio de (país)

..... por

.....

.....

.....



Lugar:

Fecha:

.....

(Firma)

Filiación del Conductor

Para la fotografía, véase página 3

Nombre (1)

Apellidos (2)

Lugar de nacimiento (3)

Fecha de nacimiento (4)

Domicilio (5)

(Riigi nimetus)

Kõrvaldamine

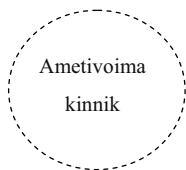
Härra (nimi ja eesnimi)

kes ülalpool selleks õigustatud (riigi)

ametivõimu poolt, on kaotanud juhtimise õiguse

..... riigi territooriumi!

----- põhjusel.



Koht:

Kuupäev:

(Allkiri)

Andmed juhi kohta

Päevapildi koht, vaata ülal (lehek. 3)

Nimi (1)

Eesnimed (2)

Sündimise koht (3)

Sündimise aeg (4)

Elukoht (5)

.....
(Όνομα τής χώρας)

ΑΠΑΓΟΡΕΥΣΙΣ

Ο Κ. (όνομα καί επώνυμον)

έχων ως άνωτέρω άδειαν παρά τής Αρχής τού (κράτους)

..... άπαγορεύεται νά οδηγή τό αυτοκίνητον

έτί τού έδάφους τού (κράτους)



Τόπος

Ημερομηνία

.....
(Υπογραφή)

ΣΧΕΤΙΚΑΙ ΕΝΔΕΙΞΕΙΣ ΠΕΡΙ ΤΟΥ ΟΔΗΓΟΥ

Διά τήν φωτογραφίαν, βλέτε ως άνω (σελίς 3)

Όνομα..... (1)

Επώνυμον..... (2)

Τόπος γεννήσεως..... (3)

Ημερομηνία γεννήσεως..... (4)

Κατοικία..... (5)

.....
(Az ország neve)

Kizárás

..... (Vezeték és keresztnév)
aki engedélyt(ország)
nyert a vezetésre (ország)
területén eltiltatott

..... miatt.



Hely:

Kelet:

.....
(Aláírás)

A vezetőre vonatkozó adatok

A fénykép részére lásd a 3. oldalt

Vezetéknév (1)

Keresztnév (2)

Születési hely (3)

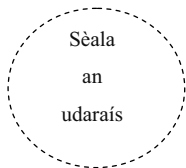
Születési év (4)

Lakhely (5)

(Ainm na Tíre)

Cosc

Baintear de (sloinne agus ainmneacha cile) -----
----- do húdarúíodh mar adeirtear thuas ag
údarás (tír) ----- a cheart chun tiomána
i (tír) ----- toisc gur -----



Ait: -----

Dáta: -----

(Sighniú)

Eolas mar gheall ar an tiomanai Tá an Ghriandéalbh ar leathanach 3

Sloinne ----- (1)

Ainmneacha eile ----- (2)

Ait Bheireatais ----- (3)

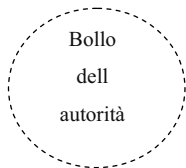
Dáta Bheireatais ----- (4)

Ait Chomhnuithe ----- (5)

.....
(Nome del paese)

Esclusione

Il signor (cognome e nome)
autorizzato come sopra dalla autorità di (paese)
è decaduto dal diritto di condurre nel territorio di (paese)
.....
in conseguenza di



Luogo:

Data:

.....
(Firma)

Indicazioni relative al conducente

Per la fotografia vedere sopra (pag. 3)

Nome (1)

Cognome (2)

Luogo di nascita (3)

Data di nascita (4)

Domicilio (5)

.....
(Uzvārds valsts)

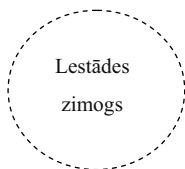
Izslegsana

(Uzvārds un vārdi)

kungam, kam (valsts) iestādes ir devušas

atļauju ir atņemtas vadīšanas,

tiesības (valsts) teritorijā sekošu iemeslu dēļ



Vieta:

Diena:

.....
(Paraksis)

Zinas par vaditāju

Fotografiju skaties augstāk (3. l. p.)

Uzvārds (1)

Vārdi (2)

Dzimšanas vieta (3)

Dzimšanas diena (4)

Dzives vieta (5)

.....
(valstybės pavadinimas)

Išimtis

P. (pavardė ir vardas)

kuriam valstybės, kaip

aukščiau pažymėta, yra leista valdyti automobilis, tos teisės

neturi

valstybėje, nes



Vieta:

Data:

.....
(Parašas)

Žinios apie valdytoją

Fotografiją žiūr. aukščiau (3 pusl.)

Pavardė (1)

Vardas (2)

Gimimo vieta (3)

Gimimo data (4)

Gyvenam. vieta (5)

(naam van het land)

Uitsluiting

Voor (naam en voornamen)

hierboven toegelaten door het bevoegd gezag van

..... (land) is het recht om een motorrijtuig te

besturen op het grondgebied van (land)

vervallen op grond van



Plaats:

Dagteekening:

.....
(Onderteekening)

Gegevens omtrent den bestuurder

Voor de photographie, zie hierboven (bla. 3)

Naam (1)

Voornamen (2)

Geboorteplaats (3)

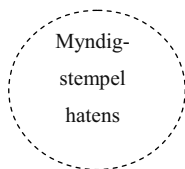
Datum van geboorte (4)

Woonplaats (5)

(Landets navn)

Fratagelse av retten til a være fører

Herr (navn og fornavn)
som ifølge foranstående er godkjent som fører av myndighet
(land) er fratatt retten til å føre motor-
vogn innen (lands) område på grunn av
.....
.....
.....



Sted:

Datum:

.....
(Underskrift)

Oplysninger om føreren

Åpen plass til fotografi som på side 3

Navn (1)

Fornavn (2)

Fødested (3)

Fødselsdato (4)

Bosted (5)

.....
(Nazwa kraju)

Wykluczenie

P. (nazwisko i imię)

uprawniony powyżej władze (kraju)

został pozbawiony prawa prowadzenia na obszarze (kraju)

..... z powodu

.....

.....

.....



Miejsce:

Data:

.....

(Podpis)

Dane dotyczące kierowcy

Fotografię patrz poprzednio (str. 3)

Nazwisko (1)

Imię (2)

Miejsce urodzenia (3)

Data urodzenia (4)

Miejsce zamieszkania (5)

(Nome do país)

Exclusão

O Sr. (nome e appellidos) -----
autorizado conforme dêste consta pela autoridade de (país)
----- fica privado do direito de conduzir
no territorio de (país) -----
pelo motivo de -----



Logar: -----

Data: -----

(Assignatura)

Indicações relativas ao conductor

Para a fotografia, vez o que se diz na pag. 3

Nome ----- (1)

Appellidos ----- (2)

Logar do nascimento ----- (3)

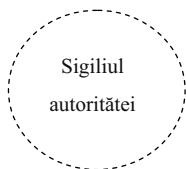
Data do nascimento ----- (4)

Domicilio ----- (5)

.....
(Numele țării)

Excludere

D. (numele și pronumele)
autorizat mai sus de autoritatea din (Țara)
este decăzut din dreptul de-a conduce pe teritoriul (Țara)
..... din cauza că



Locul:

Data:

.....
(Semnătura)

Indicațiuni relative la conducător

Pentru fotografie, vedeți pagina 3-a

Numele (1)

Pronumele (2)

Locul nașterii (3)

Data nașterii (4)

Domiciliul (5)

.....
(наименование страны)

ИСКЛЮЧЕНИЕ

Г. (фамилия и имена)

допущенный, как выше указано, властями (страна)

.....
лишен права управления на территории (страна)

на основании



Место:

Дата:

.....
(Подпись)

СВЕДЕНИЯ О ВОДИТЕЛЕ

О фотографии смотри выше (страница 3)

Фамилия..... (1)

Имена..... (2)

Место рождения..... (3)

Дата рождения..... (4)

Место жительства..... (5)

.....
(Ime zemlje)

Isključenje

G. (ime i prezime)

koji je dobio prednje odobrenje od strane vlasti (zemlja)

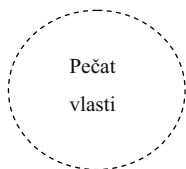
..... nema pravo voznje na teritorije (zemlja)

..... usled

.....

.....

.....



Mesto:

Datum:

.....

(Potpis)

Podacti koji se odnose na vozioca

Za fotografije vidi gore (strana 3)

Ime (1)

Prezime (2)

Mesto rodjenja (3)

Datum rodjenja (4)

Mesto-življenja (5)

(Landets namn)

Frankännande av rätten att vara automobilförare

Herr (tillnamn och förnamn)

som jämlikt ovanstående erhållit bemyndigande av

..... (myndighet) i (land)

frånkännes rätten att föra automobil inom (land)

..... till följd av



Ort:

Tid:

(Underskrift)

Upplysningar rörande föraren

Fotografie se ovan (sid. 3)

Tillnamn (1)

Förnamn (2)

Födelseort (3)

Födelsedag (4)

Bostad (5)

.....
(Jméno zeme)

Vyloučení řidiče

Pan (jméno a příjmení)

jemuž bylo uděleno výše uvedené povolení úřadem

..... (země) jest zbaven

oprávnění řídit automobil na území

z toho důvodu, že



Misto:

Datum:

.....
(Podpis)

Udaje o řidiči

Fotografie, viz str. 3

Jméno (1)

Příjmení (2)

Rodiště (3)

Den narození (4)

Bydliště (5)

A

Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 kg nicht übersteigt.

Automobiles dont le poids en charge (art. 7) n'excède pas 3.500 kg.

Motor vehicles of which the laden weight (art. 7) does not exceed 3,500 kg.

Automóviles cuyo peso, cargados, (art. 7) no excede de 3.500 kilos.

Automobili il cui peso a carico (art. 7) non eccede i 3.500 kg.

Automobiles cujo peso, cargados, (art. 7) não excede 3.500 kg.

Automobiliai, kurie prikrauti sveria (str. 7) ne daugiu, kaip 3.500 kg.

Motorrijtuigen, die beladen een gewicht hebben van niet meer dan 3.500 kilogrammen (art. 7).

Mótar-fheithicli ná bíonn os cionn 3,500 cilograma (airtialgal 7) meáchainte ionta agus iao fé ualach.

Automobiler, hvis største Vægt med ful Last ikke overstiger 3.500 kg. (Art. 7).

Automobiler som i belastet tilstand ikke veier over 3.500 kg.

Automobiler, vilkas vikt med last (art. 7) icke överskrider 3.500 kg.

Automobiilid, millede raskus täie koormaga (art. 7) ei ületab 3.500 kilogr.

Automobili, kuru svars ar kravu (7. pants) neparsniedz 3.500 kg.

Samochody, których całkowita waga (art. 7) nie przekracza 3.500 kg.

Olyan gépjároművek, melyek elegysulya (1. a 7. cikk) 3.500 kg-ot meg nem halad.

Automobile a căror greutate, complect încărcate (art. 7) nu depășesc 3.500 kg.

Automobili čija težina kad su natovareni ne premaša 3.500 kilograma (člaň 7).

Автомобили, чиято тежестъ, натоварени, (чл. 7) не надминава 3.500 килограма.

Αυτόκινητα τών όποίωv τό βάρος μετά τού φορτίου τών (άρθρον 7) δέν ύπερβαίνει τά 3.500 χιλ.

السيارات التي لا يزيد وزنها وهي محملة (المادة 7) عن 3500 كيلوجرام.

Автомобили, вес которых с нагрузкой (ст. 7) не превышает 3.500 килограммов.

Automobily které plně zatížené neváží více než 3.500 kg.

B

Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht (Artikel 7) 3 500 kg übersteigt.

Automobiles dont le poids en charge (art. 7) excède 3.500 kg.

Motor vehicles of which the laden weight (art. 7) exceeds 3,500 kg.

Automóviles cuyo peso, cargados, (art. 7) excede de 3.500 kilos.

Automobili il cui peso a carico (art. 7) eccede i 3.500 kg.

Automobiles cujuo peso, cargados, (art. 7) excede 3.500 kg.

Automobiliai, kurie prikrauti sveria (str. 7) daugiu, kaip 3.500 kg.

Motorrijtuigen, die beladen een gewicht hebben van meer dan 3.500 kilogrammen (art. 7).

Mótar-fheithicli go mbíonn os cionn 3,500 cilograma (airtiogal 7) meáchainte ionta agus iao fé ualach.

Automobiler, hvis største Vægt med ful Last overstiger 3.500 kg.

Automobiler som i belastet tilstand veier over 3,500 kg.

Automobiler, vilkas vikt med last (art. 7) överskrider 3.500 kg.

Automobiilid, millede raskus täie koormaga (art. 7) ületab 3.500 kilogr.

Automobili, kuru svars ar kravu (7. pants) pārsniedz 3.500 kg.

Samochody, których całkowita waga (art. 7) przekracza 3.500 kg.

Olyan gépjárművek, melyek elegysulya (1. a 7. cikk) nagyobb, mint 3.500 kg.

Automobile a căror greutate, complete încarcate (art. 7) depășesc 3.500 kg.

Automobili čija težina kad su natovareni premaša 3.500 kilograma (člaň 7).

Автомобили, чиято тежестъ, натоварени, (чл. 7) надминава 3.500 килограма.

Αύτοκίνητα τών όποίων τό βάρος μετά τού φορτίου τών (άρθρον 7) ύπερβαίνει τά 3.500 χιλ.

السيارات التي يزيد وزنها وهي محملة (المادة 7) عن 3500 كيلوجرام.

Автомобили, вес которых с нагрузкой (ст. 7) превышает 3.500 килограммов.

Automobily které plně zatížené váží více než 3.500 kg.

C

Kraftfahräder, mit und ohne Beiwagen.

Motocyclettes, avec ou sans side-car.

Motor-cycles, with or without side-car.

Motocicletas con o sin cochecillo lateral.

Motocicli, con o senza carrozzino laterale.

Motocycletas com ou sem side-car.

Motociklai su šoniniu vežimeliu ar ir be jo.

Motorrijwielen met of zonder zijspan.

Mótar-rothair go dtaobh-charr no ina éamuis.

Motorcykler med eller uden Sidevogn.

Motorcykler, med eller uten side-vogn.

Motorcyklar med eller utan sidovagn.

Mototsüklid külje korviga või ilma.

Motorrati, ar vai bez blakus ratiem.

Motocykle z bocznemi wózkami lub bez nich.

Motorkerékpár oldalkocsival, vagy nélkül.

Motocyclete, cu sau fără atas (side-car).

Motocikli, sa prikolicama ili bez njih.

Мотоциклети съ или безъ кошъ.

Δίκυκλα ποδήλατα αὐτοκίνητα μετὰ κινητήρος μετα ἢ άνευ πλαγίου καθίσματος.

الموتوسيكلات ذات المقعد الجانبي الإضافي (سيدكار) أو بدونه.

Мотоциклы с коляской или без таковой.

Motocykl s přívěsným vozíkem nebo bez něho.

A	B	C
<p style="text-align: center;">Stempel der Behörde</p>	<p style="text-align: center;">Stempel der Behörde</p>	<p style="text-align: center;">Stempel der Behörde</p>
<p>..... (1)</p> <p>..... (2)</p> <p>..... (3)</p> <p>..... (4)</p> <p>..... (5)</p>		

Anlage 8d
(zu § 25b Absatz 3)

(BGBl. I 2010, 2084-2089)

Muster eines Internationalen Führerscheins
nach dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November
1968

Vorbemerkungen

1. Der Internationale Führerschein nach Artikel 41 und Anhang 7 des Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 ist ein Heft in Form DIN A6 (148 mm x 105 mm) mit grauem Umschlag und acht weißen Innenseiten.
2. Die Vorder- und Rückseite des ersten Umschlagblattes und die Seiten 1 bis 7 sind nachstehend wiedergegeben.
Die Seite 8 bleibt frei.
3. Die Fußnoten (Erläuterungen) und die zu ihnen gehörenden Zahlen im Text des Musters sind in den Vordruck nicht zu übernehmen.
4. Die Fahrzeugklassen bzw. - Unterklassen sind wie folgt definiert:

A1	Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder),
A	Krafträder,
B	Kraftfahrzeuge, die nicht der Klasse A angehören, mit einer zulässigen höchsten Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, bei denen die Zahl der Sitzplätze, ausgenommen der Fahrersitz, nicht mehr als acht beträgt; oder Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen Gesamtmasse höchstens 750 kg beträgt; oder Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen Gesamtmasse 750 kg, jedoch nicht die Leermasse des Kraftfahrzeugs übersteigt, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmasse von Kraftfahrzeug und Anhänger 3 500 kg nicht überschreitet,
C1	Kraftfahrzeuge, die nicht der Klasse D angehören, mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg, aber nicht mehr als 7 500 kg; oder Kraftfahrzeuge der Unterklasse C1 mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht übersteigt,
C	Kraftfahrzeuge, die nicht der Klasse D angehören, mit einer zulässigen höchsten Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg; oder Kraftfahrzeuge der Klasse C mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht überschreitet,
D1	Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz; oder Kraftfahrzeuge der Unterklasse D1 mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht übersteigt,
D	Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen, den Fahrersitz ausgenommen; oder Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg nicht überschreitet,
BE	Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg und die Leermasse des Kraftfahrzeugs überschreitet; oder Kraftfahrzeuge der Klasse B mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg überschreitet, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtmasse der so verbundenen Fahrzeuge 3 500 kg übersteigt,
C1E	Kraftfahrzeuge der Unterklasse C1 mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt, jedoch nicht die Leermasse des Kraftfahrzeugs, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmasse der so verbundenen Fahrzeuge 12 000 kg nicht übersteigt,
CE	Kraftfahrzeuge der Klasse C mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt,
D1E	Kraftfahrzeuge der Unterklasse D1 mit einem Anhänger, der nicht der Personenbeförderung dient und dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt, nicht jedoch die Leermasse des Kraftfahrzeugs, wenn die Summe der zulässigen Gesamtmasse der so verbundenen Fahrzeuge 12 000 kg nicht übersteigt (s. auch § 25b Absatz 3),

DE	Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einem Anhänger, dessen zulässige Gesamtmasse 750 kg übersteigt.“
----	--

5. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25 b Absatz 3 sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

Deutsche Fahrerlaubnis	Internationale Fahrerlaubnis	Beschränkungen
A1	A1, B	A1 ≤ 0,1 kW/kg B: dreirädrige Kfz ≤ 15 kw
A2	A	A ≤ 35 kW A ≤ 0,2 kW/kg
A	A, B	B: nur dreirädrige Kfz
B	B	
C1	C1	
C	C	
D1	D1	D1 ≤ 8 m
D	D	
BE	BE	BE: Anhänger ≤ 3 500 kg
C1E	C1E	
CE	CE	
D1E	D1E	
DE	DE	

6. Bei der Ausstellung des Internationalen Führerscheins nach § 25 b Absatz 3a sind folgende Klassen bzw. Beschränkungen zu erteilen:

Deutsche Fahrerlaubnis	Internationale Fahrerlaubnis	Beschränkungen
A1	A1	
A beschränkt	A	A ≤ 25 kW A ≤ 0,16 kW/kg
A	A	
B	B	
C1	C1	
C	C	
D1	D1	
D	D	
BE	BE	
C1E	C1E	
CE	CE	
D1E	D1E	D1E: Anhänger darf nicht zur Personenbeförderung genutzt werden.
DE	DE	

Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnisbehörde weitere Beschränkungen, die sich aus der unterschiedlichen Definition der Fahrerlaubnisklassen, der Bestandsschutzregelungen sowie eignungsbedingter Einschränkungen ergeben, eintragen.



Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

Internationaler Führerschein

Nr. _____

**Übereinkommen über den Straßenverkehr
vom 8. November 1968**

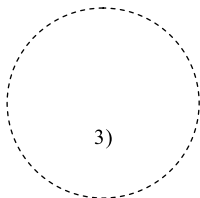
Gültig bis _____¹⁾

Ausgestellt durch _____

in _____

am _____

Nummer des nationalen Führerscheins _____



3)

_____²⁾

1) Drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum oder Tag des Erlöschens der Gültigkeit des nationalen Führerscheins, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

2) Unterschrift der ausstellenden Behörde.

3) Siegel oder Stempel der ausstellenden Behörde.

Dieser Führerschein ist nicht gültig für den Verkehr im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Er ist gültig in den Hoheitsgebieten aller anderen Vertragsparteien, wenn er zusammen mit dem entsprechenden nationalen Führerschein vorgelegt wird. Die Fahrzeugklassen, für die er gültig ist, sind am Schluss des Heftes angegeben.














1)

Dieser Führerschein verliert seine Gültigkeit auf dem Territorium einer anderen Vertragspartei, wenn der Besitzer dort seinen ordentlichen Wohnsitz nimmt.

Angaben zur Person des Führers

Name _____ 1.
 Vornamen _____ 2.
 Geburtsort _____ 3.
 Geburtsdatum _____ 4.
 Wohnort _____ 5.

FAHRZEUGKLASSEN UND UNTERKLASSEN, FÜR DIE DER FÜHRER- SCHEIN GILT, MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN BEZEICHNUNGEN

Klasse / Piktogramm	Unterklasse / Piktogramm
A 	A1 
B 	B1 
C 	C1 
D 	D1 
BE 	
CE 	C1E 
DE 	D1E 














Einschränkende Auflagen ¹⁾

1) Z. B. „Muss Sehhilfe tragen“.

Particulars concerning the driver

Surname _____ 1.
 Given name, other names _____ 2.
 Place of birth _____ 3.
 Date of birth _____ 4.
 Place of normal residence: _____ 5.














CATEGORIES AND SUBCATEGORIES OF VEHICLES, WITH THE CORRESPONDING CODES, FOR WHICH THE PERMIT IS VALID

Category code/Pictogram	Subcategory code/Pictogram
A 	A1 
B 	B1 
C 	C1 
D 	D1 
BE 	
CE 	C1E 
DE 	D1E 

Restrictive conditions of use

ЗАПИСИ, ОТНОСЯЩИЕСЯ К ВОДИТЕЛЮ














- Фамилия: _____ 1.
- Имя, другие имена: _____ 2.
- Место рождения: _____ 3.
- Дата рождения: _____ 4.
- Обычное местожительство: _____ 5.

КАТЕГОРИИ И ПОДКАТЕГОРИИ ТРАНСПОРТНЫХ СРЕДСТВ С УКАЗАНИЕМ СООТВЕТСТВУЮЩИХ КОДОВ, НА УПРАВЛЕНИЕ КОТОРЫМИ ВЫДАНО УДОСТОВЕРЕНИЕ			
Код категории/Пиктограмма		Код подкатегории/ Пиктограмма	
A		A1	
B		B1	
C		C1	
D		D1	
BE			
CE		C1E	
DE		D1E	

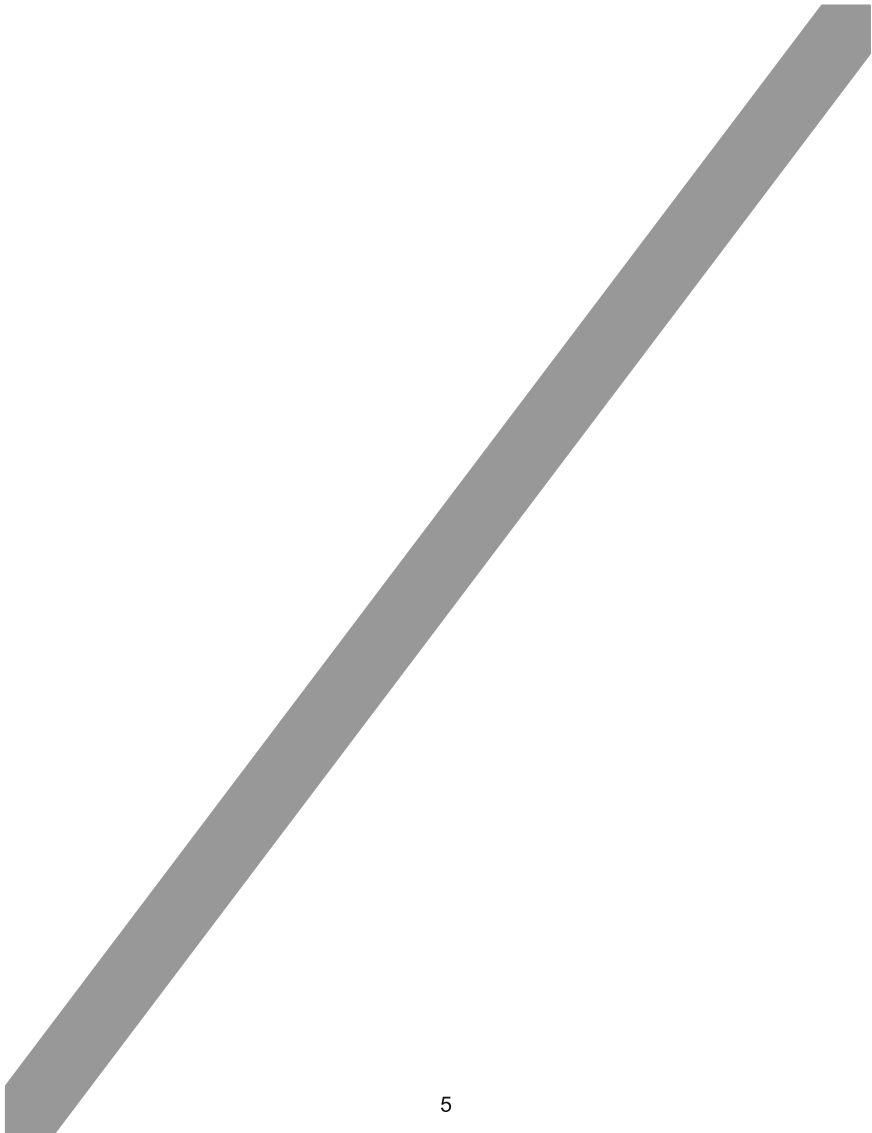
УСЛОВИЯ, ОГРАНИЧИВАЮЩИЕ ИСПОЛЬЗОВАНИЕ

INDICACIONES RELATIVAS AL CONDUCTOR

- Apellidos _____ 1.
- Nombres _____ 2.
- Lugar de nacimiento _____ 3.
- Fecha de nacimiento _____ 4.
- Lugar de residencia normal _____ 5.

CATEGORÍAS Y SUBCATEGORÍAS DE VEHÍCULOS, CON LOS CÓDIGOS CORRESPONDIENTES, PARA LAS CUALES ES VÁLIDO EL PERMISO			
Código de la categoría/pictograma		Código de la subcategoría/pictograma	
A		A1	
B		B1	
C		C1	
D		D1	
BE			
CE		C1E	
DE		D1E	

CONDICIONES RESTRICTIVAS



Indications relatives au conducteur

Nom _____ 1.














Prénoms _____ 2.

Lieu de naissance _____ 3.

Date de naissance _____ 4.

Domicile _____ 5.

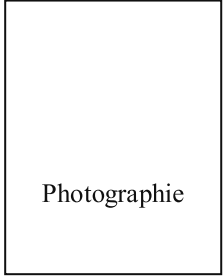
CATEGORIES ET SOUS-CATEGORIES DE VEHICULES, AVEC LES CODES CORRESPONDANTS, POUR LESQUELLES LE PERMIS EST VALABLE

Code de la catégorie / Pictogramme	Code de la sous-catégorie/ Pictogramme
A 	A1 
B 	B1 
C 	C1 
D 	D1 
BE 	
CE 	C1E 
DE 	D1E 

Conditions restrictives d'utilisation

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

CACHET	CACHET
A	A1
B	B1
C	C1
D	D1
BE	
CE	C1E
DE	D1E



Signature du titulaire _____

Exclusions:

Le titulaire est déchu
 du droit de conduire
 sur le territoire de _____ jusqu'au _____
 A _____ le _____



Le titulaire est déchu
 du droit de conduire
 sur le territoire de _____ jusqu'au _____
 A _____ le _____



Planung (!) "Anlage 8e
(zu § 24a Absatz 2 Satz 1)

Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2021
1959-1964	19.01.2022
1965-1970	19.01.2023
1971 oder später	19.01.2024

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2000	19.01.2025
2001-2002	19.01.2026
2003-2004	19.01.2027
2005-2006	19.01.2028
2007-2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Begründung:

Die Regelung zum vorgezogenen Führerscheinumtausch soll sicherstellen, dass entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie 2006/126/EG bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umgetauscht werden.

Die neue Anlage 8e enthält die Detailregelung zum vorgezogenen Führerscheinumtausch. Begonnen wird mit den schätzungsweise noch circa 15 Millionen bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten (Papier)Führerscheinen, da diese bislang noch nicht im Zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert sind. So soll bis zum 19. Januar 2024 sichergestellt werden, dass dieses weitgehend vollständig ist und insbesondere auch im Rahmen des Europäischen

Führerscheinnetzwerkes Informationen über nahezu alle Inhaber einer deutschen Fahrerlaubnis enthält.

Der Umtausch wird in dieser 1. Stufe abhängig vom Geburtsjahr des Führerscheininhabers durchgeführt, da das Ausstellungsdatum auf den alten Papierdokumenten häufig nicht mehr erkennbar ist. Die Aufteilung beruht auf Schätzungen zur Altersverteilung. Bei den circa 30 Millionen ab dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheinen wird dann auf das Ausstellungsjahr abgestellt, da dann der Umtausch nach dem Alter der Dokumente erfolgen kann. Bis zum Jahr 2028 sollten möglichst viele Alt-Führerscheine umgetauscht worden sein, da ab diesem Zeitpunkt auch die im Jahr 2013 ausgestellten Führerscheine ihre Gültigkeit verlieren und verlängert werden müssen. Der für den Beginn der Umtauschpflicht gewählte Zeitpunkt berücksichtigt die bei den Fahrerlaubnisbehörden erforderlichen Vorlaufzeiten, um die Voraussetzungen, insbesondere die Kapazitäten für die Bewältigung der zusätzlichen Anträge zu schaffen.

Da die Belastung der Fahrerlaubnisbehörden zum Jahreswechsel bereits enorm ist und sich aus dem Inkrafttreten der 3. EU-Führerscheinrichtlinie der 19. Januar als Bezugsdatum ergeben hat, endet auch die Gültigkeit der Führerscheine jeweils am 19. Januar eines Jahres.

Personen mit Geburtsjahrgang vor 1953 sind vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen. Damit soll ihnen erspart werden, ihren Führerschein um-tauschen zu müssen, obwohl altersbedingt nicht sicher ist, ob sie nach dem Stichtag des 19. Januar 2033 von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten und dafür einen weiter gültigen Führerschein benötigen.

Anlage 9
(zu § 25 Absatz 3)

(In Kraft getreten zum 22.12.2017)
(In Kraft getreten am 01.01.2017)

(BGBl.I Nr.61 vom 21.12.2016, Seite 2920)
(BGBl. 2016 Nr.64, Seite 3092 ff)

Verwendung von Schlüsselzahlen für Eintragungen in den Führerschein

A. Vorbemerkungen

Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben sind in Form von Schlüsselzahlen in Feld 12 im Führerschein einzutragen. Beziehen sie sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Fahrerlaubnisklasse einzutragen. Solche, die für alle erteilten Fahrerlaubnisklassen gelten, sind in der letzten Zeile des Feldes 12 unter den Spalten 9 bis 12 zu vermerken.

Die harmonisierten Schlüsselzahlen der Europäischen Union bestehen aus zwei Ziffern (Hauptschlüsselzahlen). Unterschlüsselungen bestehen aus einer Hauptschlüsselzahl (erster Teil) und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben (zweiter Teil). Erster und zweiter Teil sind durch einen Punkt getrennt. Der zweite Teil kann bei bestimmten Verschlüsselungen weitere Ziffern/Buchstaben enthalten.

Nationale Schlüsselungen bestehen aus drei Ziffern. Sie gelten nur im Inland.

Die einzutragenden Schlüsselzahlen müssen die Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben vollständig umfassen. Für die Hauptschlüsselzahlen 05, 44, 50, 51, 70, 71 und 79 ist die Verwendung von Unterschlüsselungen obligatorisch.

Häufungen sind durch Komma und Alternativen durch Schrägstrich zu trennen.

Harmonisierte Schlüsselzahlen sind vor den nationalen aufzuführen.

Bei der Ausstellung eines Führerscheines ist der Inhaber über die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen zu informieren.

B. Liste der Schlüsselzahlen
I. Schlüsselzahlen der Europäischen Union

Lfd. Nr.		Schlüsselzahl
1	01	<i>Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz Sehhilfe und/oder Augenschutz wenn durch ärztliches Gutachten ausdrücklich gefordert:</i>
2	01.01	Brille
3	01.02	Kontaktlinse(n)
4	01.03	Schutzbrille*
5	01.05	<i>Augenschutz</i>
6	01.06	<i>Brille oder Kontaktlinsen</i>
7	01.07	<i>Spezifische optische Hilfe</i>
8	02	Hörhilfe/Kommunikationshilfe
9	03	Prothese/Orthese der Gliedmaßen
10	03.01	<i>Prothese/Orthese der Arme</i>
11	03.02	<i>Prothese/Orthese der Beine</i>
12	05	Fahrbeschränkung aus medizinischen Gründen *
13	05.01	Nur bei Tageslicht *

14	05.02	In einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts / innerhalb der Region... *
15	05. 03	ohne Beifahrer/Sozius *
16	05.04	Beschränkt auf eine höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als... km/h *
17	05.05	Nur mit Beifahrer, der im Besitz der Fahrerlaubnis ist *
18	05.06	Ohne Anhänger *
19	05.07	Nicht gültig auf Autobahnen *
20	05.08	Kein Alkohol *
21	10	Angepasste Schaltung
22	10.02	<i>Automatische Wahl des Getriebeganges</i>
23	10.04	<i>Angepasste Schalteinrichtungen</i>
24	15	Angepasste Kupplung
25	15.01	<i>Angepasstes Kupplungspedal</i>
26	15.02	<i>Handkupplung</i>
27	15.03	<i>Automatische Kupplung</i>
28	15.04	<i>Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Kupplungspedals zu verhindern</i>
29	20	Angepasste Bremsmechanismen
30	20.01	<i>Angepasstes Bremspedal</i>
31	20.03	<i>Bremspedal, geeignet für Betätigung mit dem linken Fuß</i>
32	20.04	<i>Bremspedal mit Gleitschiene</i>
33	20.05	<i>Bremspedal (Kippedal)</i>
34	20.06	<i>Mit der Hand betätigte Bremse</i>
35	20.07	<i>Bremsbetätigung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,20.07(300N)')</i>
36	20.09	<i>Angepasste Feststellbremse</i>
37	20.12	<i>Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Bremspedals zu verhindern</i>
38	20.13	<i>Mit dem Knie betätigte Bremse</i>
39	20.14	<i>Durch Fremdkraft unterstützte Bremsanlage</i>
40	25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
41	25.01	<i>Angepasstes Gaspedal</i>
42	25.03	<i>Gaspedal (Kippedal)</i>
43	25.04	<i>Handgas</i>
44	25.05	<i>Mit dem Knie betätigter Gashebel</i>
45	25.06	<i>Durch Fremdkraft unterstützte Betätigung des Gaspedals/-hebels</i>
46	25.08	<i>Gaspedal links</i>
47	25.09	<i>Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gaspedals zu verhindern</i>
48	30	Angepasste kombinierte Brems-und Beschleunigungsmechanismen *
49	31	<i>Anpassungen und Sicherungen der Pedale</i>

50	31.01	<i>Extrasatz Parallelpedale</i>
51	31.02	<i>Pedale auf der gleichen (oder fast gleichen) Ebene</i>
52	31.03	<i>Maßnahme, um eine Blockierung oder Betätigung des Gas- und des Bremspedals zu verhindern, wenn Pedale nicht mit dem Fuß betätigt werden</i>
53	31.04	<i>Bodenerhöhung</i>
54	32	<i>Kombinierte Beschleunigungs- und Betriebsbremsvorrichtungen</i>
55	32.01	<i>Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit einer Hand betätigte Vorrichtung</i>
56	32.02	<i>Gas und Betriebsbremse als kombinierte, mit Fremdkraft betätigte Vorrichtung</i>
57	33	<i>Kombinierte Betriebsbrems-, Beschleunigungs- und Lenkvorrichtungen</i>
58	33.01	<i>Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit einer Hand betätigte Vorrichtung</i>
59	33.02	<i>Gas, Betriebsbremse und Lenkung als kombinierte, mit Fremdkraft mit zwei Händen betätigte Vorrichtung</i>
60	35	<i>Angepasste Bedieneinrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)</i>
61	35.02	<i>Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen</i>
62	35.03	<i>Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der linken Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen</i>
63	35.04	<i>Gebrauch der Bedieneinrichtung mit der rechten Hand möglich, ohne Lenkvorrichtung loszulassen</i>
64	35.05	<i>Gebrauch der Bedieneinrichtung möglich, ohne Lenkvorrichtung und Beschleunigungs- und Bremsvorrichtungen loszulassen</i>
65	40	<i>Angepasste Lenkung</i>
66	40.01	<i>Lenkung mit maximaler Kraft von ... N(*) (z. B.: ,40.01(140N)')</i>
67	40.05	<i>Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem/verstärktem Lenkradteil; verkleinertem Durchmesser usw.)</i>
68	40.06	<i>Angepasste Position des Lenkrads</i>
69	40.09	<i>Fußlenkung</i>
70	40.11	<i>Assistenzeinrichtung am Lenkrad</i>
71	40.14	<i>Andersartig angepasstes, mit einer Hand/einem Arm bedientes Lenksystem</i>
72	40.15	<i>Andersartig angepasstes, mit zwei Händen/Armen bedientes Lenksystem</i>
73	42	<i>Angepasste(r) Rückspiegel Einrichtung für die Sicht nach hinten</i>
74	42.01	<i>Angepasste Einrichtung für die Sicht nach hinten</i>
75	42.03	<i>Zusätzliche Inneneinrichtung zur Erweiterung der Sicht zur Seite</i>
76	42.05	<i>Einrichtung für die Sicht in den toten Winkel</i>
77	43	<i>Sitzposition des Fahrzeugführers Angepasster Fahrersitz</i>
78	43.01	<i>Höhe des Fahrersitzes für normale Sicht und in normalem Abstand zum Lenkrad und zu den Pedalen</i>
79	43.02	<i>Der Körperform angepasster Sitz</i>

80	43.03	Fahrsitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Stabilität
81	43.04	Fahrsitz mit Armlehne
82	43.06	Angepasster Sicherheitsgurt
83	43.07	Sicherheitsgurte mit Unterstützung zur Verbesserung der Stabilität
84	44	Anpassungen des Kraftrades an Krafträdern (obligatorische Verwendung von Untercodes)
85	44.01	Einzel gesteuerte Bremsen Bremsbetätigung vorn/hinten mit einem Hebel
86	44.02	Angepasste Vorderradbremse (Angepasste) handbetätigte Bremse
87	44.03	Angepasste Hinterradbremse (Angepasste) fußbetätigte Bremse
88	44.04	Angepasste Beschleunigungs vorrichtung mechanismen
89	44.05	Angepasste Handschaltung und Handkupplung *
90	44.06	Angepasste Rückspiegel *
91	44.07	Angepasste Kontrolleinrichtungen *
92	44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig <i>sowie das Balancieren des Kraftrades beim Anhalten und Stehen</i> ermöglichen
93	44.09	Maximale Betätigungskraft der Vorderradbremse ... N(*) (z. B. ,44.09(140N)')
94	44.10	Maximale Betätigungskraft der Hinterradbremse ... N(*) (z. B. ,44.10(240N)')
95	44.11	Angepasste Fußraste
96	44.12	Angepasster Handgriff
97	45	Kraftrad nur mit Bei Seitenwagen
98	46	Nur dreirädrige Fahrzeuge
99	47	<i>Beschränkt auf Fahrzeuge mit mehr als zwei Rädern, die vom Fahrer beim Anfahren, Anhalten und Stehen nicht im Gleichgewicht ausbalanciert werden müssen</i>
100	50	<i>Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug/eine bestimmte Fahrgestellnummer (Angabe der Fahrzeugidentifizierungsnummer)</i> Nur ein bestimmtes Fahrzeug- (Fahrzeugidentifizierungsnummer)
101	51	Nur ein bestimmtes Fahrzeug (amtliches Kennzeichen) *
102	61	<i>Beschränkung auf Fahrten bei Tag (z. B. eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)</i>
103	62	<i>Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km vom Wohnsitz oder innerorts in .../innerhalb der Region ...</i>
104	63	<i>Fahren ohne Beifahrer</i>
105	64	<i>Beschränkt auf Fahrten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h</i>
106	65	<i>Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins von mindestens der gleichwertigen Klasse sein muss</i>
107	66	<i>Ohne Anhänger</i>
108	67	<i>Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt</i>
109	68	<i>Kein Alkohol</i>
110	69	<i>Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre gemäß EN 50436.</i>

111	70	Umtausch des Führerscheines Nummer ..., ausgestellt durch ... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Dritt landes staates UNECE- Unterscheidungszeichen des Ausstellungsstaates, jedoch nur anzuwenden bei Umtausch auf- Grund von Anlage 11 z. B. ,70.0123456789.NL)
112	71	Duplikat des Führerscheines Nummer... (EU-Unterscheidungszeichen, im Falle eines Dritt landes staates UNECE- Unterscheidungszeichen z. B. ,71.987654321.HR)
113	72	Nur Fahrzeuge der Klasse A mit einem Hubraum von höchstens 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (A1)*
114	73	Nur dreirädrige und vierrädrige Kraftfahrzeuge der Klasse B (B1)
115	74	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1)*
116	75	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1)*
117	76	Nur Fahrzeuge der Klasse C mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 7 500 kg (C1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mindestens 750 kg mitführen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen (C1E)*
118	77	Nur Fahrzeuge der Kategorie D mit höchstens 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (D1), die einen Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg mitführen, sofern a) die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und b) der Anhänger nicht zur Personenbeförderung verwendet wird (D1E)*
119	78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe Keine Fahrzeuge, die über ein Kupplungspedal (oder, bei Fahrzeugen der Klassen A, A2 und A1 über einen von Hand zu bedienenden Kupplungshebel verfügen, das (der) vom Fahrer beim Anfahren oder beim Anhalten des Kraftfahrzeugs sowie beim Gangwechsel bedient werden muss
120	79 (...)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen, bei Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 2006/126/EG
121		79 (C1E>12000kg, L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
122		79 (S1 ≤ 25/7 500 kg) Begrenzung der Klasse D und DE auf Kraftomnibusse mit 24 Fahrgastplätzen oder max. 7 500 kg zulässiger Gesamtmasse, auch mit Anhänger. Die Angabe S1 steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Sitzplätze, einschließlichdem Fahrersitz.
123		79 (L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE auf Kombinationen von nicht mehr als 3 Achsen. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen
124	79.01	Nur zweirädrige Fahrzeuge mit oder ohne Beiwagen

125	79.02	Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM
126	79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge
127	79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg
128	79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg
129	79.06	Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3 500 kg übersteigt
130	80	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse A, die das 24.Lebensjahr noch nicht vollendet haben
131	81	Nur für Inhaber einer Fahrerlaubnis für zweirädrige Krafträder der Klasse A, die das 21.Lebensjahr noch nicht vollendet haben
132	90	Codes, die in Kombination mit Codes für an dem Fahrzeug vorgenommene Anpassungen verwendet werden
133	95	KraftfahrerIn/Kraftfahrer, die/der InhaberIn/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der KraftfahrerInnen/Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt [zum Beispiel: 95 (01.01.2014)]
134	96	Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3 500 kg, jedoch nicht mehr als 4 250 kg beträgt.
135	97	<i>Berechtigt nicht zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse C1, das in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates fällt</i>

** Die Schlüsselzahlen 01.03, 05-05.08, 30, 44.05-44.07, 51, 90 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31.12.2016 erteilt worden sind, verwendet werden.
Die Schlüsselzahlen 72, 74 – 77 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 erteilt worden sind, verwendet werden.*

~~Die Schlüsselzahlen 72, 74-77 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18.01.2013 erteilt worden sind, verwendet werden.~~

II. nationale Schlüsselzahlen

Lfd. Nr.		Schlüsselzahlen
1	104	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
2	171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7 500 kg, jedoch ohne Fahrgäste *
3	172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste *
4	174	Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigen Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden. *
5	175	Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit

		Ausnahme der zu den Klassen A1, A2 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ *
6	176	Auflage: Bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres nur Fahrten im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses <i>in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</i>
7	177	Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Zusatzangaben nach mitzuführendem Anhang zum Führerschein.
8	178	Auflage zur Klasse D oder D1: Nur Fahrten im Linienverkehr *
9	179	Auflage: Klasse D1 nur für Fahrten, bei denen überwiegend Familienangehörige befördert werden. *
10	180	(weggefallen)
11	181	Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S (seit dem 19.1.2013 AM)
12	182	Auflage zu den Klassen D1, D1E, D und DE, Bis zur Vollendung des 21.Lebensjahres nur Fahrten im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Strassen vermittelt werden. Die Auflage, nur im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses von der Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, entfällt nach Abschluss der Ausbildung auch vor Vollendung des 21.Lebensjahres. **
13	183	(weggefallen)
14	184	Auflagen: Bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres Kraftfahrzeuge der Klasse B (und, sofern in der Prüfungsbescheinigung nicht durchgestrichen, der Klasse BE) 1.) nur in Begleitung einer in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8b namentlich benannten Person und 2.) nur, wenn die in der Prüfungsbescheinigung nach Anlage 8a namentlich benannte Person a) Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis ist; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist, b) nicht 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt und c) nicht unter der Wirkung eines in der Anlage § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Nummer 2 Buchstabe c gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.
15	185	Auflage zu den Klassen C und CE: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur

		<p>1. bei Fahrten im Inland und</p> <p>2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p> <p>Die Auflagen nach Nummer 1 und 2 entfallen, auch vor Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die Berufsausbildung abgeschlossen hat.</p>
16	186	<p>Auflage zu den Klassen D1 und D1E:</p> <p>Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur</p> <p>1. bei Fahrten im Inland und</p> <p>2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet oder die Berufsausbildung abgeschlossen hat.</p>
17	187	<p>Auflage zu den Klassen D und DE:</p> <p>Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur</p> <p>1. bei Fahrten im Inland und</p> <p>2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden und</p> <p>3. bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometern <i>oder bei Fahrten ohne Fahrgäste</i>.</p> <p>Die Auflage nach Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 21. Lebensjahr vollendet <i>und die Berufsausbildung abgeschlossen</i> hat. Die Auflage nach Nummer 2 entfällt, wenn <i>der Fahrerlaubnisinhaber</i> die Berufsausbildung abgeschlossen hat <i>wurde</i>. Die Auflage nach Nummer 3 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das 20. Lebensjahr vollendet hat.</p>
18	188	<p>Auflage zu der Klasse C:</p> <p>Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.</p>
19	189	<p>Auflage zu der Klasse D:</p> <p>Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur bei Einsatzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordneten Übungsfahrten und Schulungsfahrten mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen</p>

		Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes.
20	190	Auflage zu der Klasse C: Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.
21	191	Auflage zu der Klasse D: Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nur im Inland und nur für das Führen von Fahrzeugen, die zu Reparatur- oder Wartungszwecken in gewerbliche Fahrzeugwerkstätten verbracht und dort auf Anweisung eines Vorgesetzten Prüfungen auf der Straße unterzogen werden.
22	192	Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen nach der Vierten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung
23	193	Auflagen zu den Klassen D und DE: Bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres nur bei Fahrten zur Personenbeförderung im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 PBefG bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer nach beschleunigter Grundqualifikation nach § 4 Absatz 2 BKrFQG.“
24	194	<i>Klasse B berechtigt im Inland</i> <i>a) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1</i> <i>b) nach Vollendung des nach Buchstabe a vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A.</i>

* Die Schlüsselzahlen 171 bis 175, 178 und 179 dürfen nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 31. Dezember 1998 und in den Fällen des § 76 Nummer **11c b** erteilt worden sind, verwendet werden.

** Die Schlüsselzahl 182 darf nur bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen, die bis zum 18. Januar 2013 und in den Fällen des § 76 Nummer **11c b** erteilt worden sind, verwendet werden.

Anlage 10

(zu §§ 26 und 27)

(BGBl. I 2010 2010, 2094)

Dienstfahrerlaubnisse der Bundeswehr

Umfang der Berechtigung zum Führen von Dienstfahrzeugen / Erteilung einer allgemeinen Fahrerlaubnis

Erteilte Klasse der Dienstfahrerlaubnis	berechtigt auch zum Führen von Dienstfahrzeugen der Klasse(n)	zu erteilende allgemeine Fahrerlaubnis
A	A2, A1, AY und AM	A
A2	A1, AY und AM	A2
A1	AM	A1
A1	M	A1
B	AM und L	B
BE	entfällt	BE
C1	Fahrzeuge der Klasse D1 ohne Fahrgäste	C1
C1E	BE sowie Fahrzeuge der Klasse D1 E ohne Fahrgäste	C1E
C	C1 sowie Fahrzeuge der Klasse D ohne Fahrgäste	C
CE	BE und C1E sowie Fahrzeuge der Klasse D ohne Fahrgäste, T	CE
P	entfällt	entfällt
D1	entfällt	D1
D1E	entfällt	D1E
D	D1	D
DE	D1E	DE
L	entfällt	L
AM	entfällt	AM
T	L	T
F	entfällt	entfällt
G	entfällt	entfällt
GE	entfällt	entfällt

Anlage 11

(zu §§ 28 und 31)

(In Kraft getreten am 28.12.2016)

(BGBl. I 2016 Nr.64, S. 3089)

Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	theoretische Prüfung	praktische Prüfung
Andorra	alle	nein	nein
Bosnien und Herzegowina	A1,A,B	nein	nein
Französisch-Polynesien	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Israel	B	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Namibia ¹⁶⁾	A1,A,B,BE, C1 ¹⁷⁾ ,C1E,C ¹⁷⁾ ,CE	nein	nein
Neukaledonien	alle	nein	nein
Neuseeland	1,6 ¹⁰⁾	nein	nein
Republik Korea	1,2 ¹⁾	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Singapur	alle	nein	nein
Südafrika	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan ²⁾ erteilt wurden	B/BE ¹⁾	nein	Ja

Fahrerlaubnisse der Australischen Territorien¹¹⁾:

- Australian Capital Territory	C ¹²⁾ , R ¹²⁾	nein ⁷⁾	nein
- New South Wales	C, R	nein ⁷⁾	nein
- Northern Territory	C ¹²⁾ , R ¹²⁾	nein ⁷⁾	nein
- Queensland	C ¹³⁾ , R ¹³⁾	nein ⁷⁾	nein
- South Australia	C ¹³⁾ , R ¹³⁾	nein	nein
- Tasmania	C ¹³⁾ , R ¹³⁾	nein	nein
- Victoria	C ¹⁴⁾ , CAR, R ¹⁴⁾	nein	nein
- Western Australia	C ¹²⁾ , R	nein ⁷⁾	nein

Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete ¹⁾

- Alabama	D	nein	nein
- Arizona	G, D, 2	nein	nein
- Arkansas	D	nein	nein
- Colorado	C, R	nein	nein
- Connecticut	D, 1,2	ja	nein
- Delaware	D	nein	nein
- District of Columbia	D	ja	nein
- Florida	E	ja	nein
- Idaho	D	nein	nein
- Illinois	D	nein	nein
- Indiana	Operator License, Chaffeur License ³⁾ , Public Passenger Chaffeur License ³⁾ , Commercial Driver License Probationary Operator's License	ja ⁷⁾	nein
- Iowa	C (Noncommercial Operator's License) ⁴⁾ , A (Commercial Driver's License) ³⁾ , B (Commercial Driver's License) ³⁾ , C (Commercial Driver's License) ³⁾ , D (Noncommercial Chaffeur Driver's License mit Endorsement 1, 2 oder 3) ³⁾ Intermediate Driver's License	nein	nein
- Kansas	C	nein	nein
- Kentucky	D	nein	nein
- Louisiana	E	nein	nein
- Maryland	C (Full License und Provisional License)	nein	nein
- Massachusetts	D	nein	nein
- Michigan	operator	nein	nein
- Minnesota	D	ja ⁷⁾	nein
- Mississippi	operator/R	ja	nein
- Missouri	F	ja	nein
- Nebraska	0	ja	nein
- New Mexico	D	nein	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Ohio	D	nein	nein
- Oklahoma	D	nein	nein
- Oregon	C ⁷⁾	ja	nein
- Pennsylvania	C	nein	nein
- Puerto Rico	3	nein	nein
- South Carolina	D	nein	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Tennessee	D	ja	nein
- Texas	C ¹⁵⁾ , A ³⁾ , B ³⁾	nein ⁷⁾	nein
- Utah	D	nein	nein
- Virginia	NONE, M ⁵⁾ , A ³⁾	nein	nein

	B ³⁾ , C ³⁾		
- Washington State	Driver License ⁸⁾ Intermediate Driver License ⁹⁾	Nein	nein
- West Virginia	E	Nein	nein
- Wisconsin	D	Nein	nein
- Wyoming	C	Nein	nein

Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen¹⁾:

- Alberta	5	nein	nein
- British Columbia	5, 6, 7 (Novice Driver's License) ^{7) 10)}	nein	nein
- Manitoba	5 ⁶⁾ , 4 Stage F ³⁾ , 3 Stage F ³⁾ , 2 Stage F ³⁾ , 1 Stage F ³⁾	nein	nein
- New Brunswick	5 / 7. Stufe 2	nein	nein
- Newfoundland	5	nein	nein
- Northwest Territories	5	nein	nein
- Nova Scotia	5	nein	nein
- Ontario	G	nein	nein
- Prince Edward Island	5	nein	nein
- Quebec	5	nein	nein
- Saskatchewan	1 und 5	nein	nein
- Yukon	5	nein	nein

¹⁾ Amtliche Anmerkung: Soweit in der Spalte "Klasse(n)" nicht "alle", sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B

²⁾ Amtliche Anmerkung: Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan

³⁾ Amtliche Anmerkung: Beinhaltet Pkw-Klasse

⁴⁾ Amtliche Anmerkung: In den Fällen in denen die Klasse C mit Restriction Code 2 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein)

⁵⁾ Amtliche Anmerkung: In den Fällen in denen die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (nur Motorradführerschein)

⁶⁾ Amtliche Anmerkung: In den Fällen, in denen eine Klasse 5 Stage L oder Stage A vorliegt, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein).

⁷⁾ Amtliche Anmerkung: Der Nachweis des Sehvermögens gemäß § 12 ist weiterhin erforderlich

⁸⁾ Amtliche Anmerkung: Sofern die "Driver License" keinen Hinweis auf spezielle Fahrzeuge enthält, handelt es sich um eine Pkw-Fahrerlaubnis

⁹⁾ Amtliche Anmerkung: Nur für Inhaber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Kein Umtausch einer „Instruction Permit“.

¹⁰⁾ Amtliche Anmerkung: Die Umschreibung der Klasse 6 erfolgt in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klasse A2, sofern der Inhaber das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird die Klasse A erteilt.

¹¹⁾ Amtliche Anmerkung: Die australische Klasse C und CAR (Victoria) entspricht der deutschen Klasse B und die australische Klasse R der deutschen Klasse A

¹²⁾ Amtliche Anmerkung: Auch "Provisional Licence". Kein Umtausch einer "Learner Licence"

¹³⁾ Amtliche Anmerkung: Auch "Provisional Licence P2 ". Kein Umtausch einer "Learner Permit oder "Learner Licence"

¹⁴⁾ Amtliche Anmerkung: Auch "Probationary Licence P2 ". Kein Umtausch einer "Learner Permit".

¹⁵⁾ Amtliche Anmerkung: Auch "Provisional Licence". Kein Umtausch einer "Instruction Permit".

¹⁶⁾ Amtliche Anmerkung: Voraussetzung ist, dass das Erteilungsdatum der namibischen Fahrerlaubnis mindestens zwei Jahre vor Antragstellung liegt.

¹⁷⁾ Amtliche Anmerkung: Die Fahrerlaubnisklassen C1 und C aus Namibia berechtigen auch zum Führen von Bussen. Eine Umschreibung dieser Fahrerlaubnisklassen in die deutsche Fahrerlaubnisklassen D1 bzw. D kann jedoch nicht erfolgen. Die Fahrerlaubnisklasse C1 aus Namibia berechtigt zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Masse von nicht mehr als 16 000 kg. Bei der Umschreibung in Deutschland wird jedoch nur eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 erteilt, wenn diese nur zum Führen von Fahrzeugen mit einer zulässigen Masse von nicht mehr als 7 500 kg berechtigt.

Anlage 12

(zu § 34)

(BGBl. I 2016, Nr.64 S. 3089) In Kraft getreten am 28.12.2016

Bewertung der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe (§ 2a des Straßenverkehrsgesetzes)

A Schwerwiegende Zuwiderhandlungen

-
1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:
- 1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§142)
 - Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)*
 - Nötigung (§ 240)
 - Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)
 - Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
 - Vollrausch (§ 323a)
 - Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)
- 1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)
- 1.3 weggefallen
-
2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24,24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften:
- 2.1 Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (~~StVO~~) über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Absatz 2)
- die Geschwindigkeit	(§ 3 Absatz 1, 2a, 3 und 4, § 41 Absatz 2, <i>Anlage 3 zu § 42 Absatz 2</i>)
den Abstand	(§ 4 Absatz 1, <i>Anlage 2 zu § 41 Absatz 1</i>)
das Überholen	(§ 5, <i>Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 2</i>)
die Vorfahrt	(§ 8 Absatz 2, <i>Anlage 2 zu § 41 Absatz 2</i>)
das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	(§ 9)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 2 Absatz 1 § 18 Absatz 2 bis 5, Absatz 7, <i>Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 §41-Absatz-2</i>)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§19 Absatz 1 und 2, § 40 Absatz 7, <i>Anlage 2 zu § 41 Absatz 1</i>)

das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	(§ 20 Absatz 2, 3 und 4, <i>Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 2</i>)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, <i>Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 3</i>)
übermäßige Straßenbenutzung	(§ 29)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Absatz 2, 3, <i>Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 2</i>)

- 2.2** Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung über den Gebrauch oder das Gestatten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 3 Abs.1) oder ohne dass sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist (§ 4 Abs.1).
- 2.3** Verstöße gegen § 24a oder § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (Alkohol, berauschende Mittel)
- 2.4** Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung über das Befördern von Fahrgästen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung oder das Anordnen oder Zulassen solcher Beförderungen (§ 48 Absatz 1 oder 8)
- 2.5** Verstöße gegen die Fahrerlaubnisverordnung über das Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung , wenn der Fahrerlaubnisinhaber entgegen einer vollziehbaren Auflage ein Kraftfahrzeug ohne Begleitung führt (Begleitetes Fahren ab 17 Jahre - § 48a Absatz 2)

B. Weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen

-
- 1.** Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:
- 1.1** Straftaten nach dem Strafgesetzbuch
- Fahrlässige Tötung (§ 222)*
 - Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*
 - Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt
- 1.2** Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz
- Kennzeichenmißbrauch (§ 22)
-
- 2.** Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt.

* Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder fahrlässigen Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstößes maßgebend.

Anlage 13 (zu § 40)

(BGBl. I 2014, 363 – 367)

Bezeichnung und Bewertung der im Rahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems zu berücksichtigenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Im Fahreignungsregister sind nachfolgende Entscheidungen zu speichern und im Fahreignungs-Bewertungssystem wie folgt zu bewerten:

1. mit drei Punkten folgende Straftaten, soweit die Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
1.1	Fahrlässige Tötung	§ 222 StGB
1.2	Fahrlässige Körperverletzung	§ 229 StGB
1.3	Nötigung	§ 240 StGB
1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB
1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
1.8	Vollrausch	§ 323a StGB
1.9	Unterlassene Hilfeleistung	§ 323c StGB
1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
1.11	Kennzeichenmissbrauch	§ 22 StVG

2. mit zwei Punkten:

2.1 folgende Straftaten, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst sind:

laufende Nummer	Straftat	Vorschriften
2.1.1	Fahrlässige Tötung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist.	§ 222 StGB
2.1.2	Fahrlässige Körperverletzung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 229 StGB
2.1.3	Nötigung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 240 StGB
2.1.4	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	§ 315b StGB
2.1.5	Gefährdung des Straßenverkehrs	§ 315c StGB

2.1.6	Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	§ 142 StGB
2.1.7	Trunkenheit im Verkehr	§ 316 StGB
2.1.8	Vollrausch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323a StGB
2.1.9	Unterlassene Hilfeleistung, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 323c StGB
2.1.10	Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins	§ 21 StVG
2.1.11	Kennzeichenmissbrauch, soweit ein Fahrverbot angeordnet worden ist	§ 22 StVG

2.2 folgende besondere verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten

laufende Nummer	Ordnungswidrigkeit	Laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)*
2.2.1	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	241, 241.1, 241.2
2.2.2	Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels geführt	242, 242.1, 242.2
2.2.3	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten	9.1 bis 9.3, 11.1 bis 11.3 jeweils in Verbindung mit 11.1.6 bis 11.1.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.5 bis 11.2.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.5 nur innerhalb geschlossener Ortschaften) oder 11.3.6 bis 11.3.10 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur innerhalb geschlossener Ortschaften)
2.2.4	Erforderlicher Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	12.6 in Verbindung mit 12.6.3, 12.6.4 oder 12.6.5 der Tabelle 2 des Anhangs sowie 12.7 in Verbindung mit 12.7.3, 12.7.4 oder 12.7.5 der Tabelle 2 des Anhangs
2.2.5	Überholvorschriften nicht eingehalten	19.1.1, 19.1.2, 21.1, 21.2
2.2.6	Auf der durchgehenden Fahrbahn von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	83.3

2.2.7	Als Fahrzeugführer Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht oder trotz geschlossener Schranke oder Halbschranke überquert	89b.2, 244
2.2.8	Als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt bei Gefährdung, mit Sachbeschädigung oder bei schon länger als einer Sekunde andauernder Rotphase eines Wechsellichtzeichens	132.1, 132.2, 132.3, 132.3.1, 132.3.2
2.2.9	Als Kraftfahrzeugführer an einem Kraftfahrzeugrennen teilgenommen	248

3. mit einem Punkt folgende verkehrssicherheitsbeeinträchtigende Ordnungswidrigkeiten

3.1 folgende Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften	Laufende Nummer des BKat*
3.1.1	des § 24 c des Straßenverkehrsgesetzes	243

3.2 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung

laufende Nummer	Vorschriften gegen die Vorschriften über	Laufende Nummer der Anlage zur Bußgeldkatalog-Verordnung (BKat)*
3.2.1	die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge	4.1,4.2, 5a, 5a.1, 6
3.2.2	die Geschwindigkeit	8.1, 9, 10, 11 in Verbindung mit 11.1.3, 11.1.4, 11.1.5, 11.1.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.1.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.2.2, 11.2.3, 11.2.4, 11.2.5 der Tabelle 1 des Anhangs (11.2.5 nur außerhalb geschlossener Ortschaften), 11.3.4, 11.3.5, 11.3.6 der Tabelle 1 des Anhangs (11.3.6 nur außerhalb geschlossener Ortschaften)
3.2.3	den Abstand	12.5.1, 12.5.2, 12.5.3, 12.5.4 oder 12.5.5 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.6 in Verbindung mit 12.6.1 oder 12.6.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 12.7 in Verbindung mit 12.7.1 oder 12.7.2 der Tabelle 2 des Anhangs, 15
3.2.4	Das Überholen	17,18,19,19.1, 153a, 21, 22
3.2.5	Die Vorfahrt	34
3.2.6	Das Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren	39.1, 41, 42.1, 44
3.2.7	Park- oder Halteverbote mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen	51b.3, 53.1

3.2.8	Das Liegenbleiben von Fahrzeugen	66
3.2.9	Die Beleuchtung	76
3.2.10	Die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrzeugen	79, 80.1, 82, 83.1, 83.2, 85, 87a, 88
3.2.11	das Verhalten an Bahnübergängen	89,89b.1
3.2.12	das Verhalten an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen	92.1, 92.2, 93, 95.1, 95.2
3.2.13	die Personenbeförderung, die Sicherungspflichten	99.1,99.2
3.2.14	die Ladung	102.1,102.1.1,102.2.1,104
3.2.15	die sonstigen Pflichten des Fahrzeugführers	108,246.1,247
3.2.16	das Verhalten am Fußgängerüberweg	113
3.2.17	die übermäßige Straßenbenutzung	116
3.2.18	Verkehrshindernisse	123
3.2.19	das Verhalten gegenüber Zeichen oder Haltgebot eines Polizei- beamten sowie an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil	129,132,133.1,133.2, 133.3.1, 133.3.2
3.2.20	Vorschriftzeichen	150,151.1,151.2,152,152.1
3.2.21	Richtzeichen	157.3,159b
3.2.22	andere verkehrsrechtliche Anordnungen	164
3.2.23	Auflagen	166, 233

3.3 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	Laufende Nummer des BKat*
3.3.1	Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	171, 172
3.2.2	Das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Begleitung	251a

3.4 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	Laufende Nummer des BKat*
3.4.1	Die Zulassung	175
3.4.2	Ein Betriebsverbot und Beschränkungen	253

3.5 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung:

laufende Nummer	Verstöße gegen die Vorschriften über	Laufende Nummer des BKat*
3.5.1	die Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	186.1.3, 186.1.4, 186.2.3, 187a
3.5.2	die Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge	189.1.1, 189.1.2, 189.2.1, 189.2.2, 189.3.1, 189.3.2, 189a.1, 189a.2
3.5.3	die Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen	192, 193
3.5.4	die Kurvenlaufeigenschaften von Fahrzeugen	195, 196
3.5.5	die Achslast, das Gesamtgewicht, die Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen	198 und 199 jeweils in Verbindung mit 198.1.2 bis 198.1.7, 199.1.2 bis 199.1.6, 198.2.4 oder 199.2.4, 198.2.5 oder 199.2.5, 198.2.6 oder 199.2.6 der
3.5.6	die Besetzung von Kraftomnibussen	201, 202
3.5.7	Bereifung und Laufflächen	212, 213
3.5.8	die sonstigen Pflichten für den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs	214.1, 214.2, 214a.1, 214a.2
3.5.9	die Stützlast	217
3.5.10	den Geschwindigkeitsbegrenzer	223, 224

3.6 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB):

laufende Nummer	Beschreibung der Zuwiderhandlung	Gesetzliche Grundlage
3.6.1	Als tatsächlicher Verloader Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i.V.m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB
3.6.2	Als Fahrzeugführer Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände nicht durch geeignete Mittel gesichert, die in der Lage sind, die Güter im Fahrzeug oder Container zurückzuhalten, sowie, wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern befördert werden, nicht alle Güter in den Fahrzeugen oder Containern so gesichert oder verpackt, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR i.V.m. § 37 Absatz 1 Nummer 21 Buchstabe a GGVSEB

3.6.3	Als Beförderer und in der Funktion als Halter des Fahrzeugs entgegen § 19 Absatz 2 Nummer 15 GGVSEB dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nicht übergeben.	Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR LV.m. § 37 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe 0 GGVSEB
-------	--	--

Anlage 14
(zu § 66 Absatz 2)

(BGBl. I 2014, 368 – 369)

Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung

(1) Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Anschriften aller Begutachtungsstellen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,
4. für jede Begutachtungsstelle im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde eine Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Erfüllung der Verordnung über Arbeitsstätten,
5. soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung; Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt oder verlängert, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle Ausstattung mit einer ausreichenden Anzahl von medizinischen und psychologischen Gutachtern sichergestellt ist,

a) Anforderungen an den medizinischen Gutachter:

aa) Arzt mit mindestens zweijähriger klinischer Tätigkeit oder Facharzt (insbesondere innere Medizin, Psychiatrie, Neurologie),

bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,

b) Anforderungen an den psychologischen Gutachter:

aa) Diplom oder ein gleichwertiger Master-Abschluss in der Psychologie und mindestens zweijährige praktische Berufstätigkeit (in der Regel in der klinischen Psychologie, Arbeitspsychologie),

bb) zusätzlich mindestens einjährige Praxis in der Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung,

cc) Hospitation an einem vollständigen Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung (§ 70) bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen in der Durchführung dieser Kurse,

3. der Träger für alle Gutachter die Erfüllung der Anforderungen an die jährliche Weiterbildung gemäß der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 nachweist,
4. ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zur Verfügung steht,

5. die sachliche Ausstattung mit den notwendigen Räumlichkeiten und Geräten sichergestellt ist,
6. der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder von Kursen zur Wiederherstellung der Kraffahreignung ist, und keine Maßnahmen der Verhaltens- und Einstellungsänderung zur Vorbereitung auf eine Begutachtung der Fahreignung durchführt,
7. die Eignung der eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,
8. der Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung); sofern der Träger bereits vollumfänglich anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen, es reicht das letzte vorliegende Gutachten der Bundesanstalt aus,
9. die Teilnahme des Trägers an einem regelmäßigen und bundesweiten Erfahrungsaustausch unter Leitung der Bundesanstalt sichergestellt wird,
10. die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gutachter vom Ergebnis der Begutachtungen gewährleistet ist und
11. der Antragsteller, bei juristischen Personen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Voraussetzungen für Eignung und Unabhängigkeit einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 7 sind:

1. Die Verfügbarkeit von Personen, die über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in psychologischer Diagnostik verfügen, nachgewiesen durch
 - a) mehrjährige Erfahrungen in der Anwendung psychologischer, insbesondere fahreignungsrelevanter, Testverfahren und
 - b) einschlägige Publikationen in Fachzeitschriften mit einem Peer-Review-Verfahren.

2. Der Nachweis eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagementsystems.

Nicht geeignet sind Stellen oder die für sie tätigen Gutachter, die

1. an Entwicklung und Vertrieb des zu begutachtenden Testgeräts und/oder Testverfahrens beteiligt waren oder sind oder über die Erstellung von Gutachten im Rahmen dieser Anlage hinausgehend,
2. eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Hersteller des Geräts und/oder Entwickler des Verfahrens unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten oder
3. eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung, die die zu begutachtenden Verfahren und Testgeräte einsetzen, unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten.

Anlage 15
(zu § 70 Absatz 2)

(BGBl. I 2014, 370 – 371)

**Voraussetzungen für die amtliche Anerkennung als Träger von Kursen zur
Wiederherstellung der Krafftahreignung**

(1) Bei Antragstellung, die von einer zur Vertretung des Trägers berechtigten Person unterzeichnet sein muss, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Bezeichnung der juristischen Person,
2. Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
3. Anschriften aller Stellen, in denen Kurse zur Wiederherstellung der Krafftahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde,
4. für jede Stelle, in der Kurse zur Wiederherstellung der Krafftahreignung durchgeführt werden sollen, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anerkennungsbehörde: Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Erfüllung der Verordnung über Arbeitsstätten,
5. soweit bereits eine andere Anerkennung erteilt wurde, eine Aufstellung über bereits vorliegende Anerkennungsbescheide unter Angabe der Anerkennungsbehörde, Aktenzeichen und Datum der Anerkennung. Kopien der Bescheide sind auf Aufforderung vorzulegen.

(2) Die Anerkennung wird erteilt oder verlängert, wenn

1. die finanzielle und organisatorische Leistungsfähigkeit des Trägers gewährleistet ist,
2. die personelle und sachlich-räumliche Ausstattung sichergestellt ist,
3. Kursleiter
 - a) den Abschluss eines Hochschulstudiums als Diplom-Psychologe oder einen gleichwertigen Master-Abschluss in Psychologie,
 - b) eine verkehrspsychologische Ausbildung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder bei einer Stelle, die sich mit der Begutachtung oder Wiederherstellung der Krafftahreignung befasst,
 - c) Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Eignung von Kraftfahrern und
 - d) eine Ausbildung als Leiter von Kursen zur Wiederherstellung der Krafftahreignung nachweisen,
4. Kursleiter die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Kursleiterqualifikation gemäß den Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 3 erfüllen,
5. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Krafftahreignung nicht zugleich Träger von Maßnahmen der Fahrausbildung oder Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung ist,
6. die wissenschaftliche Grundlage und die Geeignetheit der Kurse von einer geeigneten unabhängigen Stelle bestätigt worden ist,
7. der Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Krafftahreignung die Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie nach § 72 Absatz 2 Nummer 3 durch ein Gutachten der Bundesanstalt nachweist (im Rahmen der Erstbegutachtung beschränkt sich dieser Nachweis auf die Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation des Qualitätsmanagements und die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung); sofern der Träger bereits anerkannt ist, ist in der Regel kein neues Gutachten vorzulegen, es reicht das letzte vorliegende Gutachten der

Bundesanstalt aus.

(3) Voraussetzungen für Eignung und Unabhängigkeit der Stelle im Sinne des Absatzes 2 Nummer 6 sind:

1. Die Verfügbarkeit von Personen, die über verfahrensbezogene fachliche Kompetenz in klinischer oder pädagogischer Psychologie verfügen, nachgewiesen durch

a) mehrjährige Erfahrungen in der Anwendung psychologischer Interventionsverfahren zur Behandlung von substanzbezogenen Problemen und/oder abweichendem Verhalten bei Erwachsenen und

b) einschlägige Publikationen in Fachzeitschriften mit einem Peer-Review-Verfahren.

2. Der Nachweis eines aufgabenbezogenen Qualitätsmanagementsystems.

Nicht geeignet sind Stellen oder die für sie tätigen Gutachter, die

1. an Entwicklung und Vertrieb des zu begutachtenden Kursprogramms beteiligt waren oder sind oder über die Erstellung von Gutachten im Rahmen dieser Anlage hinausgehend,

2. eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zum Entwickler des Kursprogramms unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten oder

3. eine vertragliche oder anderweitige rechtliche oder wirtschaftliche Beziehung zu Trägern von Kursen zur Wiederherstellung der Krafftahreignung gemäß § 70, die das zu begutachtende Kursprogramm einsetzen, unterhalten oder in den vergangenen 2 Jahren unterhielten.

Die Wirksamkeit der Kurse muss spätestens nach 6 Jahren in einem nach dem Stand der Wissenschaft durchgeführten Bewertungsverfahren (Evaluation) nachgewiesen werden. Die Kurse sind nach ihrer ersten Evaluation regelmäßig im Verlauf von längstens 10 Jahren erneut zu evaluieren.

Anlage 16 (zu § 42 Absatz 2)
Rahmenlehrplan für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars

Modul 1

1. Baustein „Seminarüberblick“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
1.1	... den organisatorischen Ablauf des Fahreignungsseminars beschreiben.	– Anzahl der Teilmaßnahmen und Module – Zeitliche Vorgaben zu den Teilmaßnahmen, zu den Modulen und zur Gesamtmaßnahme	Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Film Merkblatt „Seminarüberblick“
1.2	... die wichtigsten Lehr-Lerninhalte und Lehr-Lernmethoden der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme wiedergeben.	– Baueinstruktur und -inhalte – Lehr-Lernmethoden		
1.3	... den Inhalt der Vertraulichkeitsversicherung darlegen.	– Vertraulichkeitsversicherung		
1.4	... die Voraussetzungen der Seminaranerkennung und die möglichen Konsequenzen einer Nichterfüllung benennen.	– Anwesenheit – Aktive Mitarbeit – Hausaufgabenbearbeitung – Keine offene Ablehnung – Konsequenzen der Nichterfüllung der Voraussetzungen		
1.5	... die wesentlichen Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme skizzieren.	– Überblick über die Inhalte der verkehrspsychologischen Teilmaßnahme		

2. Baustein „Individuelle Fahrkarriere und Sicherheitsverantwortung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
2.1	... das Gefahrenpotenzial beschreiben, welches sein bisheriges Tatverhalten birgt.	– Bedeutsame kritische Fahrsituationen seit dem Fahrerlaubniserwerb	Erfahrungsberichte/ Diskussion/ kooperatives Lernen	Arbeitsblatt „Meine Fahrkarriere“
		– Unfallrisiken und Verantwortung im Zusammenhang mit den berichteten Fahrsituationen	Lehrvortrag	Folien-Präsentation/ Film/Fotos/ Zeitungsartikel

3. Baustein „Individuelle Mobilitätsbedeutung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
3.1	... erläutern, warum das Kraftfahrzeug ein für ihn bedeutsames Fortbewegungs- und Transportmittel darstellt.	– Individuell bedeutsame Nutzungsmöglichkeiten des Kraftfahrzeugs	Kooperatives Lernen/ Einzelarbeit/ Diskussion	Arbeitsblatt „Wann brauche ich ein Kraftfahrzeug?“
3.2	... Folgen eines Mobilitätsverlusts benennen.	– Folgen eines Mobilitätsverlusts		

4. Baustein Hausaufgabe „Darstellung der individuellen Mobilitätsbedeutung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
4.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	– Individuelle Bedeutung des Mobilseins – Individuelle Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts	Hausaufgabe	Arbeitsblatt „Meine individuelle Mobilitätsbedeutung“

5. Baustein „Erläuterung des Fahreignungs-Bewertungssystems“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
5.1	... die Regelungen des Fahreignungs-Bewertungssystems wiedergeben.	– Punkte und Sanktionen bei Regelverstößen – Stufen des Punktsystems – Fristen zur Punktetilgung	Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Film

6. Baustein „Verkehrsregeln und Rechtsfolgen bei Regelverstößen“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
6.1	... die Auswahl der tatbezogenen Bausteine begründen.	– Zuwiderhandlungen und daraus resultierende Bausteinauswahl	Lehrvortrag	–
6.2	... die tatbezogenen Verkehrsregeln anwenden und begründen.	– Tatbezogene Verkehrsregeln	Computergestütztes kooperatives Lernen	Aufgaben „Verkehrsregeln“ Filme/ Simulationen/ animierte Grafiken/Fotos/Grafiken
6.3	... die resultierenden Rechtsfolgen tatbezogener Regelverstöße benennen.	– Rechtsfolgen tatbezogener Regelverstöße		

7. Baustein „Übung zur Klärung der individuellen Mobilitätssituation“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
7.1	... bestimmte tatbezogene Regelverstöße den entsprechenden Punktekategorien zuordnen und für jeden Verstoß ableiten, ob dieser zum Entzug der Fahrerlaubnis führen würde.	– Tatbezogene Regelverstöße – Punktekategorien des Fahreignungs-Bewertungssystems – Fahrerlaubnisentzug als Folge tatbezogener Regelverstöße	Kooperatives Lernen/Diskussion	–

8. Baustein Hausaufgabe „Übung zur Selbstbeobachtung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
8.1	... auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen seines Tatverhaltens schildern.	– Individuelle Gelegenheitsstrukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern	Hausaufgabe	Arbeitsblatt „Selbstbeobachtung“

Modul 2

9. Baustein „Auswertung der Hausaufgaben“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
9.1	... begründen, inwiefern ein Mobilitätsverlust zu einer Abnahme seiner Lebensqualität führt.	– Individuelle Bedeutung des Mobilseins – Individuelle Konsequenzen eines Mobilitätsverlusts	Diskussion/ Erfahrungsberichte/ Lernstandkontrolle	Arbeitsblatt „Meine individuelle Mobilitätsbedeutung“
9.2	... auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen seines Tatverhaltens schildern.	– Individuelle Gelegenheitsstrukturen, die das Begehen von Regelverstößen fördern		Arbeitsblatt „Selbstbeobachtung“

10. Baustein „Risikoverhalten und Unfallfolgen“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
10.1	... darüber berichten, dass bestimmte (Gefahren-) Situationen verzerrt wahrgenommen und falsch beurteilt werden.	– Wahrnehmungs- und Beurteilungsfehler	Computergestütztes kooperatives Lernen	Aufgaben „Fehleinschätzungen“ Filme/ animierte Grafiken/ Fotos/Grafiken
10.2	... Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens benennen.	– Konsequenzen des aus Fehleinschätzungen resultierenden Fahrverhaltens		
10.3	... risikominimierende Fahrverhaltensweisen darstellen.	– Risikominimierende Fahrverhaltensstrategien		
10.4	... die Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln begründen.	– Sinnhaftigkeit von Verkehrsregeln		
10.5	... tatbezogene Auslöser nennen, die einen Unfall verursachen können.	– Tatbezogene Auslöser von Unfällen	Diskussion/ Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Filme
10.6	... das tatbezogene Unfallrisiko einschätzen.	– Tatbezogenes Unfallrisiko		
10.7	... mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige benennen.	– Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige		

11. Baustein „Individuelle Sicherheitsverantwortung“

	Lehr-Lernziele Der Seminarteilnehmer kann ...	Lehr-Lerninhalte	Lehr-Lernmethoden	Medien/Materialien
11.1	... anhand realer Unfälle über mögliche Unfallfolgen seines Tatverhaltens berichten.	– Mögliche Unfallfolgen für Unfallbeteiligte und deren Angehörige (Einzelschicksale)	Diskussion / Lehrvortrag	Folien-Präsentation/Film
11.2	... die in der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme vermittelten Kenntnisse wiedergeben.	– Zusammenfassung der in der verkehrspädagogischen Maßnahme vermittelten Kenntnisse	Diskussion / Lernstandkontrolle	–
1.3	... seine Einstellungen zum eigenen Fahrverhalten und zur persönlichen Sicherheitsverantwortung beschreiben.	– Meinungen und Positionen der Teilnehmer zur Gefährlichkeit ihres bisherigen Fahrverhaltens und zu ihrer individuellen Sicherheitsverantwortung		

Anlage 17
(zu § 43a Nummer 3 Buchstabe a)

(BGBl. I 2014, S. 372)

Abschnitt A Fahreignungsseminare

1. Vorliegen der Voraussetzungen für die Seminarleitererlaubnis

1.1 Verkehrspädagogik nach § 31a Absatz 1, 2 des Fahrlehrergesetzes oder

1.2 Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 3, 4 des Straßenverkehrsgesetzes einschließlich der Einhaltung der Auflagen

2. Vorliegen des Nachweises der jährlichen Fortbildung

2.1 Verkehrspädagogik nach § 33a Absatz 2 des Fahrlehrergesetzes oder

2.2 Verkehrspsychologie nach § 4a Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes

3. Räumliche und sachliche Ausstattung

4. Vorliegen der Aufzeichnungen über die Seminarteilnehmer in Gestalt von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie deren Unterschriften zur Teilnahmebestätigung je Modul oder Sitzung

5. Anonymisierte Dokumentation der durchgeführten Fahreignungsseminare; die Dokumentation umfasst

5.1 für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme

5.1.1 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Module,

5.1.2 die Anzahl der Teilnehmer,

5.1.3 die Kurzdarstellungen der Fahrerkarrieren,

5.1.4 die eingesetzten Bausteine und Medien,

5.1.5 die Hausaufgaben und

5.1.6 die Seminarverträge

5.2 für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme

5.2.1 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Sitzungen,

5.2.2 die auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen der Verkehrszuwiderhandlungen,

5.2.3 die Funktionalität des Problemverhaltens,

5.2.4 die erarbeiteten Lösungsstrategien,

5.2.5 die persönlichen Stärken des Teilnehmers,

5.2.6 die Zielvereinbarungen und

5.2.7 den Seminarvertrag

6. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung, insbesondere im Hinblick auf die Teilnehmeranzahl, die zeitlichen Vorgaben und bei der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme die Abstimmung der Bausteine auf die Fahrerkarrieren

7. Einhaltung der Vorschriften über den Umgang mit den personenbezogenen Daten

8. Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems

Abschnitt B Einweisungslehrgänge

1. Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes einschließlich der Einhaltung der Auflagen

2. Einhaltung des Ausbildungsprogramms nach § 31b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des

Fahrlehrergesetzes

3. Dokumentation der durchgeführten Einweisungslehrgänge; die Dokumentation umfasst

3.1 die Vornamen und Familiennamen des Lehrgangleiters und der eingesetzten Lehrkräfte,

3.2 die Vornamen und Familiennamen und die Geburtsdaten der Teilnehmer,

3.3 die Kurzdarstellung des Verlaufs des Lehrgangs einschließlich der Inhalte und eingesetzten Methoden,

3.4 das Datum, die Dauer und den Ort der durchgeführten Kurse und

3.5 Bestätigung der Anwesenheit der Teilnehmer bei allen Kursen

4. Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung

5. Einhaltung der Verfahren und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems

Anlage 18 (zu § 44 Absatz 1)

Format: DIN A5 oder in Fällen des 1-seitigen Ausdrucks DIN A4

-Vorderseite-

Teilnahmebescheinigung gemäß § 44 FeV

Vorname	Familienname	Geburtsdatum	Anschrift des Seminarteilnehmers/der Seminarteilnehmerin

Verkehrspädagogische Teilmaßnahme

Name und Anschrift der Fahrschule	Fahrschulinhaber/Fahrschulinhaberin oder verantwortlicher Leiter/verantwortliche Leiterin	Name des Seminarleiters / der Seminarleiterin

- 1.Modul am:** **von bis Uhr** Bausteine nach § 42 Abs.3 FeV
(bitte Nummer der durchgeführten Bausteine eintragen)
- 2.Modul am:** **von bis Uhr** Bausteine nach § 42 Abs.4 FeV
(bitte Nummer der durchgeführten Bausteine eintragen)

Ort, Datum

Unterschrift Seminarteilnehmer/
Seminarteilnehmerin

Unterschrift Seminarleiter Verkehrspädagogik/
Seminarleiterin Verkehrspädagogik

Behörde, die die Seminarerlaubnis erteilt hat:	
--	--

- Rückseite oder 2.Teil Vorderseite -

Verkehrspsychologische Teilmaßnahme

Name und Anschrift der verkehrspsychologischen Stelle	Name der Seminarleiters der Seminarleiterin

- 1.Sitzung am:** **von bis Uhr** Lösungsstrategien nach § 42 Abs.7 FeV
(bitte Nummer der durchgeführten *Lösungsstrategien* eintragen)
- 2. Sitzung am:** **von bis Uhr** Lösungsstrategien nach § 42 Abs.8 FeV
(bitte Nummer der durchgeführten *Lösungsstrategien* eintragen)

Ort, Datum

Unterschrift Seminarteilnehmer/
Seminarteilnehmerin

Unterschrift Seminarleiter Verkehrspädagogik/
Seminarleiterin Verkehrspädagogik

Behörde, die die Seminarerlaubnis erteilt hat:	
--	--